

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 6. Februar 2012

Nr. 2

Inhalt

Seite

Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien	6
---	----------

Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

vom 6. Februar 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 967) und §§ 8 Abs. 5, 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Reform der Universitätsmedizin und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und weiterer Gesetze (Universitätsmedizinengesetz – UniMedG) vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 64), haben der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 17. Mai 2010 und die Präsidenten des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) im Wege des Eilentscheids am 3. August 2010 und am 14. September 2011 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 8. November 2011, Az.: 21-6722.1-01/436/117, sein Einvernehmen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erteilt.

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit
- § 3 Schulpraxissemester
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzende
- § 6 Mutterschutz, Elternschutz, Wahrnehmung von Familienpflichten

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 7 Studienleistungen
- § 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 9 Erwerb von Leistungspunkten
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 16 Bewertung der Modulprüfungen

-
- § 17 Bildung der Durchschnittsnoten
 - § 18 Orientierungsprüfung
 - § 19 Akademische Zwischenprüfung
 - § 20 Wissenschaftliche Arbeit
 - § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
 - § 22 Endgültiges Nichtbestehen
 - § 23 Verlust des Prüfungsanspruchs

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt und Diploma Supplement
- § 25 Ungültigkeit
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsbestimmungen

IV. Anlage A: Fächerkatalog und Fächerkombinationen

V. Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen

VI. Anlage C: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

1. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium
2. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

VII. Anlage D: Personale Kompetenz

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen der einzelnen im Studiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie angebotenen Studienfächer. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit

(1) Das Lehramtstudium ist modular aufgebaut. Das 13-wöchige Schulpraxissemester bildet ein eigenes Modul.

(2) Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei Hauptfächern beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit zehn Semester. Der Studienumfang für das Lehramt an Gymnasien mit zwei Hauptfächern beträgt insgesamt 300 Leistungspunkte (LP). Das universitäre Studium umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in den beiden Hauptfächern, ein Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, ein Bildungswissenschaftliches Begleitstudium sowie Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf. Das universitäre Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung. Das Schulpraxissemester und die Prüfungen für die Erste Staatsprüfung (eine Wissenschaftliche Arbeit und die abschließenden mündlichen Prüfungen in den studierten Fächern) werden vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden Fassung der GymPO I durchgeführt.

(3) Der Studienumfang ist wie folgt festgesetzt:

Erstes Hauptfach:

- a) fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 94 LP
- b) Fachdidaktikmodule: 10 LP

Zweites Hauptfach:

- a) fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 94 LP
- b) Fachdidaktikmodule: 10 LP

Module Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium: 12 LP

Module Bildungswissenschaftliches Begleitstudium: 18 LP

Module Personale Kompetenz: 6 LP

Schulpraxissemester: 16 LP

Wissenschaftliche Arbeit: 20 LP

Mündliche Prüfung Erstes Hauptfach: 10 LP

Mündliche Prüfung Zweites Hauptfach: 10 LP

(4) Gemäß der jeweils geltenden GymPO I können weitere Fächer als Erweiterungsfächer mit den Anforderungen eines Hauptfaches oder eines Beifaches mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung studiert werden. Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches beträgt vier Semester, die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches drei Semester. Die Anforderungen stimmen mit den in den Anlagen B und D genannten überein mit der Maßgabe, dass keine Zwischenprüfung abzulegen ist und die Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf durch fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Veranstaltungen ersetzt werden können.

(5) Der Studiumumfang im Erweiterungsfach ist wie folgt festgesetzt:

a) Erweiterungsfach im Hauptfachumfang:

- fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 94 LP
- Fachdidaktikmodule: 10 LP
- ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder personale Kompetenz): 6 LP
- abschließende mündliche Prüfung: 10 LP

b) Erweiterungsfach im Beifachumfang:

- fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 69 LP
- Fachdidaktikmodule: 5 LP
- ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder personale Kompetenz): 6 LP
- abschließende mündliche Prüfung: 10 LP

(6) Ferner kann ein Fach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik studiert werden. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen für ein Hauptfach betragen dann 98 LP (davon 10 LP in Fachdidaktik), die für ein Beifach 68 LP (davon 5 LP in Fachdidaktik).

(7) Die am Karlsruher Institut für Technologie wählbaren Fächer sowie die angebotenen Fächerkombinationen ergeben sich aus Anlage A. Die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer sind in Anlage B, die fachlichen Anforderungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium sowie das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium sind in Anlage C und für die Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf (Module Personale Kompetenz – MPK) in Anlage D geregelt.

(8) Studierende können weitere als die vorgeschriebenen Module aus dem Lehrangebot des Karlsruher Instituts für Technologie wählen.

(9) Die Anlagen A, B, C und D sind Bestandteile dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 3 Schulpraxissemester

(1) Das Schulpraxissemester wird am Karlsruher Institut für Technologie in der Regel im fünften Fachsemester in Block- oder Modulform absolviert. Weitere Einzelheiten zum Ablauf und Inhalt des Schulpraxissemesters regelt die GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zum Ende des Semesters für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Am Karlsruher Institut für Technologie wird ein Prüfungsausschuss für alle am Karlsruher Institut für Technologie angebotenen Fächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien eingerichtet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG der am Karlsruher Institut für Technologie angebotenen Fächer für das Lehramt an Gymnasien, der EPG-Leiter, der MPK-Koordinator, der Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie zwei akademische Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG und zwei Studierende nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHG an. Der Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und die Studierenden haben beratende Stimme.

Die Hochschullehrer werden jeweils von den Fakultäten auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Die Vertreter der akademischen Mitarbeiter werden auf die Dauer von zwei Jahren und die Studierendenvertreter werden auf die Dauer von einem Jahr jeweils von der zuständigen Senatskommission bestimmt. Der EPG-Leiter, der MPK-Koordinator und der Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sind Mitglieder kraft ihres Amtes.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt jeweils für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Hochschullehrer sein müssen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben durch Beschluss an den Vorsitzenden delegieren. Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in den ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Fällen.

§ 5 Prüfer und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüfer sind Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 LHG sowie akademische Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde. Bestellt werden darf nur, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

(3) Soweit Lehrveranstaltungen von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen durchgeführt werden, sollen diese zu Prüfern bestellt werden, wenn die Fakultät ihnen eine diesbezügliche Prüfungsbefugnis erteilt hat.

(4) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer einen akademischen Abschluss im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss erworben hat.

§ 6 Mutterschutz, Elternschutz, Wahrnehmung von Familienpflichten

(1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 7 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen in den Studienfächern sind im Modulhandbuch festgelegt bzw. werden den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Für die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen können Studienleistungen verlangt werden, sofern dies in den fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage B festgelegt wird.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen. Genaue Form, Zahl und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung/en werden dem Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung, die Prüfungstermine werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Modulprüfungen werden von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und gemäß § 16 benotet.

(2) Sind die für ein Modul erforderlichen Leistungspunkte erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

(3) Macht ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Erwerb von Leistungspunkten

(1) Leistungspunkte werden nur dann vergeben, wenn alle für das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Studien- und oder Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Fächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden.

(3) Werden in verschiedenen Studienfächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personale Kompetenz dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, so können diese nicht doppelt angerechnet werden.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Studierende schriftlich oder per Online-Anmeldung beim Studienbüro anmelden. Hierbei sind die gemäß § 7 Abs. 3 für die jeweilige Modulprüfung verlangten Studienleistungen nachzuweisen.

(2) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem jeweiligen Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie immatrikuliert ist und sich zur Prüfung rechtzeitig angemeldet hat,
2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat,
3. den Prüfungsanspruch im betreffenden Studienfach oder in einem verwandten Studienfach nicht verloren hat,
4. im Studiengang Lehramt an Gymnasien keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat,
5. im betreffenden Studienfach oder in einem verwandten Studienfach keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Studierende zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen nicht mehr am Karlsruher Institut für Technologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert ist oder beurlaubt ist.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Falls der Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden, werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Studiengang Lehramt an Gymnasien des Karlsruher Instituts für Technologie im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung in einem Studienfach mehr als die Hälfte aller Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder in einem Studienfach mehr als die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen in einem Bachelor- oder Masterstudiengang am Karlsruher Institut für Technologie erbracht wurden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten und/oder Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der Studierende im Studiengang Lehramt an Gymnasien eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Wissenschaftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung in dem betreffenden Fach endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Durchschnittsnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Diploma Supplement ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienortwechsler und Quereinsteiger müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewünschten Fächern des Studienganges Lehramt an Gymnasien eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Wissenschaftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(7) Nichtbestandene Prüfungen in einem Studiengang am Karlsruher Institut für Technologie werden als Fehlversuche angerechnet, sofern Gleichwertigkeit vorliegt.

(8) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 7 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Studierende kann bei schriftlichen Modulprüfungen ohne Angabe von Gründen bis einen Tag (24 Uhr) vor dem Prüfungstermin zurücktreten (Abmeldung). Bei mündlichen Modulprüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden (Abmeldung). Ein Rücktritt von einer mündlichen Modulprüfung weniger als drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 möglich. Die Abmeldung kann schriftlich beim Prüfer oder per Online-Abmeldung beim Studienbüro erfolgen. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

(2) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Der für den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Näheres regelt die Allgemeine Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

Mündliche Modulprüfungen sind z.B. mündliche Prüfungen, Berichte, Vorträge.

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Essays, Hausarbeiten).

(2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die Erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin zur Staatsprüfung erfolgen.

§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, sofern dies in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) festgelegt ist.

(2) Nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

§ 16 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Die Bewertung von Modulprüfungen ist nur dann zwingend, wenn diese Leistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in die Ermittlung der Endnoten gemäß § 21 GymPO I einbezogen werden. Dies gilt nicht für die ergänzenden Module in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Rahmen der Erweiterungsprüfung. Modulprüfungen aus dem Bereich der Personalen Kompetenz gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	: sehr gut (very good)	: hervorragende Leistung,
2	: gut (good)	: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	: befriedigend (satisfactory)	: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	: ausreichend (sufficient)	: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	: nicht ausreichend (failed)	: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind nur folgende Noten zugelassen:

1	1,0; 1,3	: sehr gut
2	1,7; 2,0; 2,3	: gut
3	2,7; 3,0; 3,3	: befriedigend
4	3,7; 4,0	: ausreichend
5	4,7; 5,0	: nicht ausreichend

(3) Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der

dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Die Modulprüfungen werden einfach nach Leistungspunkten gewichtet. Bei der Berechnung wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.

(4) Eine Modulteilprüfung ist nur bestanden, wenn die Modulteilnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist nur bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) und alle Modulteilprüfungen bestanden wurden.

§ 17 Bildung der Durchschnittsnoten

(1) Folgende Durchschnittsnoten werden berechnet:

- Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern (Pflicht- und Wahlpflichtmodule),
- Durchschnitt der Modulnoten der Fachdidaktiken,
- Durchschnitt der Modulnoten des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums,
- Durchschnitt der Modulnoten des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums.

(2) Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Werden Module aus weiteren als den vorgeschriebenen Modulen absolviert (Zusatzmodule), so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die für das Bestehen der Modulprüfungen erforderlichen Module ein.

§ 18 Orientierungsprüfung

(1) Der Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er für das Lehramtsstudium grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung ist in einem der beiden Hauptfächer abzulegen und wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (Anlage B).

(3) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters erbracht, so erlischt die Zulassung zum Ende des Semesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 19 Akademische Zwischenprüfung

(1) Der Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm gewählten Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung ist in beiden Hauptfächern abzulegen und wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (Anlage B).

(3) Die Zwischenprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung.

(4) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht, so erlischt die Zulassung für das

betreffende Hauptfach zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 20 Wissenschaftliche Arbeit

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Die in § 20 aufgeführte Wissenschaftliche Arbeit ist Teil der Ersten Staatsprüfung in der Zuständigkeit des Landeslehrerprüfungsamts (§ 16 GymPO I).

Weitere Einzelheiten zur wissenschaftlichen Arbeit regelt die GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin der nicht bestanden Prüfung statt. In diesem Falle kann die Note nicht besser als „ausreichend“ sein.

(2) Etwaige weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung geregelt. Hiervon ausgenommen sind Prüfungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie Prüfungen im Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium und im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium; diese Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungen von Modulprüfungen sind - unter Beachtung der in §§ 18 und 19 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und finden in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(4) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt die Zulassung für das betreffende wissenschaftliche Hauptfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Erlischt die Zulassung für ein wissenschaftliches Hauptfach zum Ende des Semesters, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, sofern sich der Studierende innerhalb seiner Hochschule nicht spätestens zum übernächsten Semester in ein neues Hauptfach einschreibt.

(2) Ist die Zulassung für ein Fach oder den Studiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie erloschen, so ist eine Immatrikulation an einer anderen Landesuniversität im betreffenden Fach bzw. im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht mehr möglich.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt und Diploma Supplement

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie übermittelt bei der Meldung des Studierenden zur Staatsexamensprüfung den Nachweis der erworbenen Leistungspunkte und der erzielten Modulnoten sowie die berechneten Durchschnittsnoten an das Landeslehrerprüfungsamt. Die Noten sind jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma auszuweisen.

(2) Das Karlsruher Institut für Technologie stellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement aus und übermittelt es an das Landeslehrerprüfungsamt.

§ 25 Ungültigkeit

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt und das Zeugnis berichtigt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden dem Landeslehrerprüfungsamt übermittelt.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsichtnahme in die Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 27 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die nach den Bestimmungen der GymPO I studieren.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen tritt die Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 25. März 2004, zuletzt geändert am 17. März 2005, vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft. Die Aufgaben der Zwischenprüfungskommission übernimmt der nach § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien gelten für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2010 im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert sind und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass Studierende nach dem 30. September 2010 in ein anderes Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien wechseln.

Karlsruhe, den 6. Februar 2012

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*

IV. Anlage A: Fächerkatalog und Fächerkombinationen

Am Karlsruher Institut für Technologie können die Fächer Mathematik, Deutsch, Physik, Chemie, Biologie, Naturwissenschaft und Technik, Geographie und Sport als Hauptfach/Beifach oder im Rahmen einer Erweiterungsprüfung studiert werden.

Das Fach Physik kann nur in Kombination mit dem Fach Mathematik (Hauptfach/Beifach oder Ergänzungsprüfung) studiert werden. Die Ergänzungsprüfung besteht im erfolgreichen Abschluss der beiden Teilmodule Höhere Mathematik für Physiker I und II.

Das Hauptfach Naturwissenschaft und Technik kann in Kombination mit einem Hauptfach in Physik, Biologie oder Chemie studiert werden. Das Beifach Naturwissenschaft und Technik kann in Kombination mit zwei Hauptfächern aus Physik, Biologie oder Chemie studiert werden. Wer nur eines dieser Fächer studiert, kann ausnahmsweise aufgrund einer Einzelfallprüfung zugelassen werden.

Die übrigen Fächer können beliebig miteinander kombiniert werden, soweit dies nach der GymPO I vorgesehen ist.

V. Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen

1. Biologie

Vorbemerkung:

Sowohl im Hauptfach- als auch im Beifachstudium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss in höchstens zwei Modulen eine Zweitwiederholung möglich.

Hauptfach

(1) Als bestandene Orientierungsprüfung im Fach Biologie gilt der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
Allgemeine Biologie 1 (Grundlagen der Biologie, Struktur und Funktion der Tiere, Struktur und Funktion der Pflanzen)	V	P	9	PL
Praktikum Allgemeine Biologie 1 (Struktur und Funktion Tiere und Pflanzen, Einführung in Zell- und Molekularbiologie)	P	P	12	SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung

P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
Allgemeine Biologie 1 (Grundlagen der Biologie, Struktur und Funktion der Tiere, Struktur und Funktion der Pflanzen)	V	P	9	PL
Praktikum Allgemeine Biologie 1 (Struktur und Funktion Tiere und Pflanzen, Einführung in Zell- und Molekularbiologie)	P	P	12	SL
Allgemeine Biologie 2 (Tierphysiologie, Ökologie und Biodiversität)	V	P	10	PL
Praktikum Allgemeine Biologie 2A (Physiologie Tiere)	P	P	6	SL
Praktikum Allgemeine Biologie 2B (Biodiversität und Ökologie)	P	P	7	SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung
P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
LP - Umfang der Lehrveranstaltung
SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

(3) Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind ferner zu erbringen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
Allgemeine Biologie 3 (Mikrobiologie, Genetik, Molekularbiologie)	V	P	8	PL
Praktikum Molekularbiologie/Pflanzenphysiologie	P	P	8	SL
Allgemeine Biologie 4 (Biologische Methoden)	V	P	4	PL
Biologisches Methodenpraktikum für das Lehramt	P	P	9	SL
Allgemeine Biologie 5 (Konzepte der modernen Biologie)	V	P	4	PL
Seminar Konzepte der modernen Biologie mit integrierten SQ-Anteilen (Präsentationstechniken, Englisch)	S	P	3	SL
Exkursionen in Botanik und Zoologie (wählbar aus einem Katalog) Anmerkung: ist in Modul LA2 integriert	E	W	2	SL
Seminar Aktuelle Aspekte der Biologie (wählbar aus den Bereichen Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Zoologie, Entwicklungsbiologie, Molekularbiologie, Zellbiologie mit integrierten SQ-Anteilen)	S	W	3	SL
Ausgewählte Aspekte der biologischen Forschung (Wahlpflicht an den verschiedenen Instituten)	V+P	W	9	PL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü – Übung, E - Exkursion
P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
LP - Umfang der Lehrveranstaltung
SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

(4) Folgende Fachdidaktik Module sind zu erbringen:

Grundkompetenzen 1 (Vortragstechniken) – mentorierte, praktische Unterrichtssituationen (Tutorate)	S+Ü	P	3	SL
Grundkompetenzen 2 (Recherche- und Informationstechniken) – mentorierte, praktische Unterrichtssituationen (Tutorate)	S+Ü	P	3	SL
Seminar Fachdidaktik in der Biologie	S	P	2	SL
Biologische Experimente in der Schule	Ü	P	2	SL

Beifach

Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind zu erbringen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
Allgemeine Biologie 1 (Grundlagen der Biologie, Struktur und Funktion der Tiere, Struktur und Funktion der Pflanzen)	V	P	9	PL
Praktikum Allgemeine Biologie 1 (Struktur und Funktion Tiere und Pflanzen, Einführung in Zell- und Molekularbiologie)	P	P	12	SL
Allgemeine Biologie 2 (Tierphysiologie, Ökologie und Biodiversität)	V	P	10	PL
Praktikum Allgemeine Biologie 2A (Physiologie Tiere)	P	P	6	SL
Praktikum Allgemeine Biologie 2B (Biodiversität und Ökologie)	P	P	7	SL
Allgemeine Biologie 3 (Mikrobiologie, Genetik, Molekularbiologie)	V	P	8	PL
Praktikum Molekularbiologie/Pflanzenphysiologie	P	P	8	SL
Allgemeine Biologie 5 (Konzepte der modernen Biologie))	V	P	4	PL
Seminar Konzepte der modernen Biologie mit integrierten SQ-Anteilen (Präsentationstechniken, Englisch)	S	W	3	SL
<i>oder</i>				
Seminar Aktuelle Aspekte der Biologie (wählbar aus den Bereichen Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Zoologie, Entwicklungsbiologie, Molekularbiologie, Zellbiologie mit integrierten SQ-Anteilen)	S	W	3	SL
Exkursionen in Botanik und Zoologie (wählbar aus einem Katalog)	E	W	2	SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung
P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
LP - Umfang der Lehrveranstaltung
SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

(4) Folgende Fachdidaktik Module sind zu erbringen:

Grundkompetenzen 1 (Vortragstechniken) – mentorierte, praktische Unterrichtssituationen (Tutorate)	S+Ü	P	3	SL
--	-----	---	---	----

wahlweise

Seminar Fachdidaktik in der Biologie	S	P	2	SL
--------------------------------------	---	---	---	----

oder

Biologische Experimente in der Schule	Ü	P	2	SL
---------------------------------------	---	---	---	----

2. Chemie

Vorbemerkung:

Sowohl im Hauptfach- als auch im Beifachstudium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss in höchstens zwei Modulen eine Zweitwiederholung möglich.

Hauptfach

Sofern für Module Abschlussprüfungen angesetzt wurden, sind gem. § 7 Abs. 3 die zum Modul gehörenden Studienleistungen Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Allgemeine Chemie“			15	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Allgemeine Chemie“	V+Ü	P	9	SL
„Anorganisch-Chemisches Praktikum für Studierende des Lehramts, Teil I“	P+Ü	P	6	SL+PL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung

P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Anorganische Chemie“			14	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Grundlagen der Anorganischen Chemie I“	V	P	3	SL
„Grundlagen der Anorganischen Chemie II“	V	P	3	SL
„Anorganisch-Chemisches Praktikum für Studierende des Lehramts, Teil II“	P+Ü	P	8	SL
Abschlussprüfung				PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Organische Chemie“			16	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Grundlagen der Organischen Chemie I“	V	P	4,5	SL / PL
„Grundlagen der Organischen Chemie II“	V	P	4,5	SL / PL
„Organisch-Chemisches Praktikum für Studierende des Lehramts“	P+Ü	P	7	SL / PL
Abschlussprüfung				PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Mathematische Methoden der Chemie“⁽¹⁾			8	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Einführung in die Physikalische Chemie: Mathematische Methoden A“	V+Ü	P	4	PL
„Einführung in die Physikalische Chemie: Mathematische Methoden B“	V+Ü	P	4	PL

⁽¹⁾ Pflichtmodul für alle Fächerkombinationen außer Chemie/Mathematik und Chemie/Physik

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Grundlagen der Physik“⁽²⁾			8	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Experimentalphysik A“	V+Ü	P	4	PL
„Experimentalphysik B“	V+Ü	P	4	PL

⁽²⁾ Pflichtmodul für die Fächerkombination Chemie/Mathematik

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Angewandte Chemie“ ⁽³⁾		P	8	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Angewandte Chemie“	V+Ü	P	4	PL
„Fortgeschrittenenvorlesung Chemie“	V+Ü	W	4	PL

⁽³⁾ **Pflichtmodul für die Fächerkombination Chemie/Physik**

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung

P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

(3) Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind ferner zu erbringen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Physikalische Chemie“			17	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Grundlagen der Physikalischen Chemie I“	V+Ü	P	6	SL
„Grundlagen der Physikalischen Chemie II“	V+Ü	P	6	SL
„Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum für Studierende des Lehramts“	P	P	5	SL
Abschlussprüfung				PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Fortgeschrittenenmodul“		P	24	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Fortgeschrittenenvorlesungen“	V	W	9	SL
„Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramtsstudierende der Chemie“	P	P	15	SL
Abschlussprüfung				PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Fachdidaktik Chemie“			10	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Experimentelle Schulchemie“	Ü	P	5	SL
„Fachdidaktisches Seminar“	Ü	P	3	SL
„Einführung in die Didaktik und Methodik des Chemieunterrichts“	E	P	2	SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü – Übung, E - Exkursion

P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

Beifach

Sofern für Module Abschlussprüfungen angesetzt wurden, sind gem. § 7 Abs. 3 die zum Modul gehörenden Studienleistungen Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind zu erbringen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Allgemeine Chemie“		P	14	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Allgemeine Chemie“	V+Ü	P	9	SL
„Anorganisch-Chemisches Praktikum für Studierende des Lehramts, Teil I“	P+Ü	P	5	SL+PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Anorganische Chemie“		P	14	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Grundlagen der Anorganischen Chemie I“	V	P	3	SL
„Grundlagen der Anorganischen Chemie II“	V	P	3	SL
„Anorganisch-Chemisches Praktikum für Studierende des Lehramts, Teil II“	P+Ü	P	8	SL
Abschlussprüfung				PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Organische Chemie“		P	16	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Grundlagen der Organischen Chemie I“	V	P	4,5	SL / PL
„Grundlagen der Organischen Chemie II“	V	P	4,5	SL / PL
„Organisch-Chemisches Praktikum für Studierende des Lehramts“	P+Ü	P	7	SL / PL
Abschlussprüfung				PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Physikalische Chemie“		P	17	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Grundlagen der Physikalischen Chemie I“	V+Ü	P	6	SL
„Grundlagen der Physikalischen Chemie II“	V+Ü	P	6	SL
„Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum für Studierende des Lehramts“	P	P	5	SL
Abschlussprüfung				PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Mathematische Methoden der Chemie“ ⁽¹⁾		W	8	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Einführung in die Physikalische Chemie: Mathematische Methoden A“	V+Ü		4	PL
„Einführung in die Physikalische Chemie: Mathematische Methoden B“	V+Ü		4	PL
oder				
„Mathematik I für die Fachrichtungen Biologie und Chemie“	V+Ü		4	PL
„Mathematik II für die Fachrichtungen Biologie und Chemie“	V+Ü		4	PL

⁽¹⁾ Wahlmodul für alle Fächerkombinationen außer Chemie/Mathematik und Chemie/Physik

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Grundlagen der Physik“ ⁽²⁾		W	8	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Experimentalphysik A“	V+Ü		4	PL
„Experimentalphysik B“	V+Ü		4	PL
oder				
„im Umfang äquivalente Physikvorlesungen“	V		8	PL

⁽²⁾ Wahlmodul für die Fächerkombination Chemie/Mathematik

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Angewandte Chemie“ ⁽³⁾		W	8	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Angewandte Chemie“	V+Ü		4	PL
oder				
„im Umfang äquivalente Vorlesung aus dem Institut für Technische Chemie und Polymerchemie“	V		4	PL
und				
„Fortgeschrittenenvorlesung Chemie“	V+Ü		4	PL

⁽³⁾ Wahlmodul für die Fächerkombination Chemie/Physik

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Fachdidaktik Chemie - Beifach“			5	
Bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„ <i>Fachdidaktisches Seminar</i> “	Ü	P	3	SL
„ <i>Einführung in die Didaktik und Methodik des Chemieunterrichts</i> “	E	P	2	SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung
P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
LP - Umfang der Lehrveranstaltung
SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

3. Deutsch

Vorbemerkung:

Sowohl im Hauptfach- als auch im Beifachstudium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss in höchstens zwei Modulen eine Zweitwiederholung möglich.

Hauptfach

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

	Art	P/W	LP	SL/PL
Einführungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (NdL)			9	
Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	ES	P	6	PL
themenorientiert Literaturgeschichte oder Literaturwissenschaft (Systematik Neuere deutsche Literaturwissenschaft)	V	P	3	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Einführungsmodul Mediävistik			9	
Einführung in die Mediävistik	ES	P	6	PL
Einführung in die Literatur und Kultur des europäischen Mittelalters	V	P	3	PL

Art: V - Vorlesung, ES - Einführungsseminar, PS - Proseminar, HS - Hauptseminar, P - Praktikum, Ü - Übung
P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
LP - Umfang der Lehrveranstaltung in ECTS
SL/PL: SL – Studienleistung (nicht benotet), PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung (benotet)

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

	Art	P/W	LP	SL/PL
Einführungsmodul Sprache			12	
Einführung in das Mittelhochdeutsche und Frühneuhochdeutsche	ES	P	6	PL
Einführung in die Linguistik	ES	P	6	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft			10	
themenorientiert Literaturgeschichte 1 (NdL)	PS	P	7	PL
themenorientiert Literaturgeschichte 1 (NdL)	V	P	3	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Basismodul Mediävistik			10	
themenorientiert Literaturgeschichte 1 (Mediävistik)	PS	P	7	PL
themenorientiert Literaturgeschichte 1 (Mediävistik)	V	P	3	PL

Art: V - Vorlesung, ES - Einführungsseminar, PS - Proseminar, HS - Hauptseminar, P - Praktikum, Ü - Übung
P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
LP - Umfang der Lehrveranstaltung in ECTS
SL/PL: SL – Studienleistung (nicht benotet), PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung (benotet)

(3) Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind ferner zu erbringen:

	Art	P/W	LP	SL/PL
Basismodul Literaturwissenschaft (Systematik)			10	
Systematik NdL und / oder Mediävistik	PS	P	7	PL
Systematik NdL und / oder Mediävistik	V	P	3	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Vertiefungsmodul			10	
Neuere deutsche Literaturwissenschaft				
themenorientiert Literaturgeschichte 2 (NdL)	HS	P	7	PL
frei wählbare Lehrveranstaltung	V	P	3	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Vertiefungsmodul			10	
Sprache/Kultur/Kommunikation				
themenorientiert SKK	HS	P	7	PL
frei wählbare Lehrveranstaltung	V/ HS/ PS/ Ü	P	3	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Vertiefungsmodul			10	
(Wahlmodul)				
themenorientiert NdL <i>oder</i> Literaturwissenschaft (Systematik) <i>oder</i> Mediävistik <i>oder</i> Methoden/Theorien Medienkulturwissenschaft <i>oder</i> Kultur/Technik/Medien	HS	W	7	PL
frei wählbare Lehrveranstaltung	V/ HS/ PS/ Ü	W	3	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Modul Schlüsselqualifikationen			4	
Wissenschaftliches Schreiben	Ü	P	4	SL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Modul Fachdidaktik			10	
Fachdidaktik	PS	P	7	PL
Fachdidaktik in Abstimmung mit Fachwissenschaft	HS/ PS/ Ü	P	3	PL

Art: V - Vorlesung, ES - Einführungsseminar, PS - Proseminar, HS - Hauptseminar, P - Praktikum, Ü - Übung
P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
LP - Umfang der Lehrveranstaltung in ECTS
SL/PL: SL – Studienleistung (nicht benotet), PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung (benotet)

Beifach

Folgende Module sind zu erbringen:

	Art	P/W	LP	SL/PL
Einführungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (NdL)			9	
Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	ES	P	6	PL
themenorientiert Literaturgeschichte oder Literaturwissenschaft (Systematik Neuere deutsche Literaturwissenschaft)	V	P	3	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Einführungsmodul Mediävistik			9	
Einführung in die Mediävistik	ES	P	6	PL
Einführung in die Literatur und Kultur des europäischen Mittelalters	V	P	3	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Einführungsmodul Sprache			12	
Einführung in das Mittelhochdeutsche und Frühneuhochdeutsche	ES	P	6	PL
Einführung in die Linguistik	ES	P	6	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft			10	
themenorientiert Literaturgeschichte 1 (NdL)	PS	P	7	PL
themenorientiert Literaturgeschichte 1 (NdL)	V	P	3	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Basismodul Literaturwissenschaft (Systematik)			10	
Systematik NdL und / oder Mediävistik	PS	P	7	PL
Systematik NdL und / oder Mediävistik	V	P	3	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Vertiefungsmodul (Beifach)			7	
Neuere deutsche Literaturwissenschaft				
themenorientiert Literaturgeschichte 2 (NdL)	HS	P	7	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Vertiefungsmodul (Beifach)			7	
(Wahlmodul)				
themenorientiert NdL <i>oder</i> Literaturwissenschaft (Systematik) <i>oder</i> Mediävistik <i>oder</i> Methoden/Theorien Medienkulturwissenschaft <i>oder</i> Kultur/Technik/Medien	HS	W	7	PL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Modul Schlüsselqualifikationen			5	
Wissenschaftliches Schreiben	Ü	P	5	SL

	Art	P/W	LP	SL/PL
Modul Fachdidaktik			5	
Fachdidaktik	PS	P	5	PL

Art: V - Vorlesung, ES - Einführungsseminar, PS - Proseminar, HS - Hauptseminar, P - Praktikum, Ü - Übung

P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung

LP - Umfang der Lehrveranstaltung in ECTS

SL/PL: SL – Studienleistung (nicht benotet), PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung (benotet)

4. Geographie

Vorbemerkung:

Sowohl im Hauptfach- als auch im Beifachstudium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss in höchstens zwei Modulen eine Zweitwiederholung möglich.

Hauptfach

(1) Als bestandene Orientierungsprüfung im Fach Geographie gilt der erfolgreiche Abschluss eines Teilmoduls der Grundlagen der Allgemeinen Physischen Geographie (Code GP) und eines Teilmoduls der Grundlagen der Humangeographie (Code GH) siehe Auflistung Punkt 2.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
GP GRUNDLAGEN ALLGEMEINE PHYSISCHE GEOGRAPHIE				
GP1 Atmosphäre-Hydrosphäre				
GP1-1 Klimatologie	V + Ü	P	4	PL
GP1-2 Hydro und Ozeanographie	S	P	2	SL
GP2 Biosphäre-Ökologie				
GP2-1 Allgemeine Vegetationsgeographie	V + Ü	P	4	PL
GP2-2 Geoökologie	PS	P	2	SL
GP3 Pedosphäre-Reliefsphäre				
GP3-1 Exogene Dynamik	V + Ü	P	2	PL
GP3-2 Endogene Dynamik	V	P	1	SL
GP3-3 Bodenkunde	V + Ü	P	3	PL

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
GH GRUNDLAGEN HUMANGEOGRAPHIE				
GH1 Humangeographie und Humanökologie				
GH1-1 Humangeographie/Humanökologie	V + Ü	P	4	PL
GH1-2 Allgemeine Humangeographie	PS	P	2	SL
GH2 Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialgeographie				
GH2-1 Wirtschafts- und Sozialgeographie	V + Ü	P	4	PL
GH2-2 Bevölkerungsgeographie	V	P	2	SL
GH3 Stadtgeographie und Politische Geographie				
GH3-1 Stadt- und Politische Geographie	V + Ü	P	4	PL
GH3-2 Stadt- und Siedlungsgeographie	S	P	2	SL

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
M METHODEN				
M1 Kartographie, GIS, Fernerkundung				
M1-1 Kartographie	V + Ü	P	2	PL
M1-2 Geographische Datenanalyse GIS	V + Ü	P	2	PL
M1-3 Verfahrenskurs GIS (alternativ zu M1-4)	V + Ü	P	2	PL
M1-4 Verfahrenskurs Fernerkundung (alternativ zu M 1-3)	V + Ü	P	2	PL
M2 Gesteinsbestimmung	V + Ü	P	3	PL

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
E1 Einführungsexkursionen				
E1-1 Physische Geographie	E	P	1	PL
E1-2 Humangeographie	E	P	1	PL

Art:

V Vorlesung
PS Proseminar
Ü Übung

S Seminar
P Praktikum
E Exkursion

P/W:

P Pflichtveranstaltung
W Wahlveranstaltung

LP Leistungspunkte; Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL

SL Studienleistung
PL Studienbegleitende Prüfungsleistung

(3) Folgende Module sind ferner zu erbringen:

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
F1 Globaler Wandel/Ressourcen/ Naturkatastrophen				
F1-1 Nachhaltiger Ressourcenschutz	V	P	3	SL
F1-2 Seminar dazu	S	P	3	PL
F2 Raum-; Regionalplanung				
F2-1 Grundlagen der Raumplanung	V	P	3	SL
F2-2 Seminar dazu	S	P	3	PL
F3 Landschaftszonen				
F3-1 Landschaftszonen	V	P	3	SL
F3-2 Seminar dazu	S	P	3	PL

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
M3 Geländepraktikum				
M3-1 Kartieranleitung	Ü	P	1	SL
M3-2 Kartierpraktikum	P	P	2	PL
M4 Empirische Sozialforschung				
M4-1 Vorlesung Empirische Sozialforschung	V	P	2	SL
M4-2 Praktikum Empirische Sozialforschung	P	P	4	PL

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
E2 große Exkursion				
E2-1 Vorbereitungsseminar	S	P	2	SL
E2-2 Exkursion	E	P	4	PL

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
FD Fachdidaktik				
FD1 Grundlagen der Fachdidaktik Geographie				
FD1-1 Fachdidaktik Geographie I (Staatliches Seminar)	S	P	2,5	SL
FD1-2 Theorien und Entwicklung der Geographie und ihrer Didaktik (Pädagogische Hochschule)	S	P	2	SL
FD2 Vertiefende Fachdidaktik Geographie				
FD2-1 Fachdidaktik Geographie II (Staatliches Seminar)	S	P	3,5	SL
FD2-2 Projekt zur fachdidaktischen Forschung und Entwicklung (Pädagogische Hochschule)	P	P	2	PL

Wahlmodule 14 LP

- 7 LP Physische Geographie

- 7 LP Humangeographie

Art:

V	Vorlesung	S	Seminar
PS	Proseminar	P	Praktikum
Ü	Übung	E	Exkursion

P/W:

P	Pflichtveranstaltung
W	Wahlveranstaltung

LP Leistungspunkte; Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL

SL	Studienleistung
PL	Studienbegleitende Prüfungsleistung

Beifach

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
GP GRUNDLAGEN ALLGEMEINE PHYSISCHE GEOGRAPHIE				
GP1 Atmosphäre-Hydrosphäre				
GP1-1 Klimatologie	V + Ü	P	4	PL
GP1-2 Hydro und Ozeanographie	S	P	2	SL
GP2 Biosphäre-Ökologie				
GP2-1 Allgemeine Vegetationsgeographie	V + Ü	P	4	PL
GP2-2 Geoökologie	PS	P	2	SL
GP3 Pedosphäre-Reliefsphäre				
GP3-1 Exogene Dynamik	V + Ü	P	2	PL
GP3-2 Endogene Dynamik	V	P	1	SL
GP3-3 Bodenkunde	V + Ü	P	3	PL

daraus mindestens 14 LP

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
GH GRUNDLAGEN HUMANGEOGRAPHIE				
GH1 Humangeographie und Humanökologie				
GH1-1 Humangeographie/Humanökologie	V + Ü	P	4	PL
GH1-2 Allgemeine Humangeographie	PS	P	2	SL
GH2 Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozial- geographie				
GH2-1 Wirtschafts- und Sozialgeographie	V + Ü	P	4	PL
GH2-2 Bevölkerungsgeographie	V	P	2	SL
GH3 Stadtgeographie und Politische Geogra- phie				
GH3-1 Stadt- und Politische Geographie	V + Ü	P	4	PL
GH3-2 Stadt- und Siedlungsgeographie	S	P	2	SL

daraus mindestens 14 LP; 2 gesamte GH-Module

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
M METHODEN				
M1 Kartographie, GIS, Fernerkundung				
M1-1 Kartographie	V + Ü	P	2	PL
M1-2 Geographische Datenanalyse GIS	V + Ü	P	2	PL
M1-3 Verfahrenskurs GIS	V + Ü	P	2	PL
M1-4 Verfahrenskurs Fernerkundung	V + Ü	P	2	PL
M2 Gesteinsbestimmung	V + Ü	P	3	PL
M3 Geländepraktikum				
M3-1 Kartieranleitung	Ü	P	1	SL
M3-2 Kartierpraktikum	P	P	2	PL
M4 Empirische Sozialforschung				
M4-1 Vorlesung Empirische Sozialforschung	V	P	2	SL
M4-2 Praktikum Empirische Sozialforschung	P	P	4	PL

daraus mindestens 12 LP

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
F1 Globaler Wandel/Ressourcen/ Naturkatastrophen				
F1-1 Nachhaltiger Ressourcenschutz	V	P	3	SL
F1-2 Seminar dazu	S	P	3	PL
F2 Raum-; Regionalplanung				
F2-1 Grundlagen der Raumplanung	V	P	3	SL
F2-2 Seminar dazu	S	P	3	PL
F3 Landschaftszonen				
F3-1 Landschaftszonen	V	P	3	SL
F3-2 Seminar dazu	S	P	3	PL

daraus mindestens 12 LP; 2 gesamte F-Module

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
E1 Einführungsexkursionen				
E1-1 Physische Geographie	E	P	1	PL
E1-2 Humangeographie	E	P	1	PL
E2 große Exkursion				
E2-1 Vorbereitungsseminar	S	P	2	SL
E2-2 Exkursion	E	P	4	PL

daraus 8 LP

Modulname	Art	P/W	LP	SL/PL
FD Fachdidaktik				
FD1 Grundlagen der Fachdidaktik Geographie				
FD1-1 Fachdidaktik Geographie I (Staatliches Seminar)	S	P	2,5	SL
FD1-2 Theorien und Entwicklung der Geographie und ihrer Didaktik (Pädagogische Hochschule)	S	P	2	SL
FD2 Vertiefende Fachdidaktik Geographie				
FD2-1 Fachdidaktik Geographie II (Staatliches Seminar)	S	P	3,5	SL
FD2-2 Projekt zur fachdidaktischen Forschung und Entwicklung (Pädagogische Hochschule)	P	P	2	PL

daraus mindestens 5 LP

Wahlmodule 9 LP

- mindestens 4 LP Physische Geographie
- mindestens 4 LP Humangeographie

Art:

V	Vorlesung	S	Seminar
PS	Proseminar	P	Praktikum
Ü	Übung	E	Exkursion

P/W:

P	Pflichtveranstaltung
W	Wahlveranstaltung

LP Leistungspunkte; Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL

SL	Studienleistung
PL	Studienbegleitende Prüfungsleistung

5. Mathematik

Vorbemerkung:

Sowohl im Hauptfach- als auch Beifachstudium ist auf Antrag in höchstens zwei Modulen eine Zweitwiederholung möglich.

Hauptfach

(1) Die Orientierungsprüfung besteht alternativ aus den Modulen Analysis 1+2 oder Lineare Algebra 1+2.

(2) Zwischenprüfung besteht aus den folgenden Modulen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Analysis 1+2“	V+Ü	P	18	(*)
„Lineare Algebra 1+2“	V+Ü	P	18	(*)

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung

P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

(3) Folgende Pflichtmodule sind ferner zu erbringen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Algebra“	V+Ü	P	8	PL
„Geometrie“	V+Ü	P	8	PL
„Analysis“	V+Ü	P	8	PL
„Stochastik“	V+Ü	P	6	PL
„Numerische Mathematik“	V+Ü	P	6	PL
„Programmier-Kurs“	P	P	3	PL
„Proseminar“	PS	P	3	SL
„Seminar“	S	P	4	SL
„Fachdidaktik“	V, Ü oder S	P	10	SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung

P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

Hinzu kommen Wahlmodule im Umfang von (mind.) 12 Leistungspunkten bei einer Fächerkombination ohne Musik oder Kunst oder falls das Hauptfach Erweiterungsfach ist. Im Erweiterungsfach kommen weiterhin ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz) im Umfang von (mind.) 6 Leistungspunkten dazu.

Bei einer Fächerkombination mit Musik oder Kunst kommen Wahlmodule im Umfang von (mind.) 6 Leistungspunkten dazu.

Beifach

Folgende Pflichtmodule sind zu erbringen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„ <i>Analysis 1+2</i> “	V+Ü	P	18	(*)
„ <i>Lineare Algebra 1+2</i> “	V+Ü	P	18	(*)
„ <i>Algebra</i> “	V+Ü	P	8	PL
„ <i>Geometrie</i> “	V+Ü	P	8	PL
„ <i>Stochastik</i> “	V+Ü	P	6	PL
„ <i>Proseminar mit schriftlicher Ausarbeitung</i> “	PS	P	5	SL
„ <i>Fachdidaktik</i> “	V, Ü oder S	P	5	SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung

P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

Ohne die Kombination mit Kunst oder Musik kann das Beifach nur als Erweiterungsfach studiert werden. Dann kommen Module im Umfang von (mind.) 12 Leistungspunkten dazu. Davon sind 6 Leistungspunkte aus Wahlmodulen und 6 Leistungspunkte aus ergänzenden Modulen (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz) zu erbringen.

(*) Einer der beiden Module Analysis 1+2 und Lineare Algebra 1+2 ist als (benotete) Prüfungsleistung, der andere als (unbenotete) Studienleistung zu erbringen.

Für die Zulassung zu den Modulprüfungen in Analysis 1+2, Lineare Algebra 1+2 sowie Programmier-Kurs werden jeweils Studienleistungen verlangt. Näheres wird im Modulhandbuch festgelegt.

6. Naturwissenschaft und Technik (NwT)

Vorbemerkung:

Sowohl im Hauptfach- als auch Beifachstudium ist auf Antrag in höchstens zwei Modulen eine Zweitwiederholung möglich.

Hauptfach

(1) Als bestandene Orientierungsprüfung im Fach NwT gilt der erfolgreiche Abschluss der Orientierungsprüfung in einem der als 2. Hauptfach zugelassenen Hauptfächer.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Grundlagen der Technik I“			15	
bestehend aus folgenden Veranstaltungen: „Messen, Steuern und Regeln mit dem Mikrocontroller“	SL + P	P	4	PL
„Energietechnik und Umweltschutz“	S+Ü+P	P	6	PL
„Computergestützte mathematische Methoden“	V+Ü	P	5	PL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü – Übung, SL - Selbstlernmodul
 P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
 LP - Umfang der Lehrveranstaltung
 SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

(3) Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind ferner zu erbringen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Grundlagen der Technik II“			3	
bestehend aus folgender Veranstaltung: „Technikfolgenabschätzung“	S + V	P	3	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
Die zwei Module, die nicht dem 2. Hauptfach entsprechen, aus				
„Grundlagen der Biologie“ (für 2. HF Chemie oder Physik)	V+Ü+P	P	12	PL
„Grundlagen der Physik“ (für 2. HF Chemie oder Biologie)	V+Ü	P	12	PL
„Grundlagen der Chemie“ (für 2. HF Physik)	V+Ü	P	12	PL
„Grundlagen der Chemie“ (für 2. HF Biologie)	V+Ü	P	12	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
Zwei Profilmodule aus				
P1 „Stoff- und Energieflüsse“	V+Ü+ USL	P	16	PL
P2 „Informations- und Energieflüsse“	V+Ü+P	P	18	PL
P3 „Bauen und Konstruieren“	V+Ü+P	P	16	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
<i>Zwei Vertiefungsangebote, jeweils passend zu den gewählten Profilen</i>				
<i>V1 Maschinenbau (zu P1)</i>	V+Ü	W	10	PL
<i>V2 Elektrotechnik und Elektronik (zu P2)</i>	V+Ü+P	W	12	PL
<i>V3 Wasserbau und Hydrologie (zu P3)</i>	V+Ü+P	W	10	PL
<i>V4 Lebensmittel und ihre Verarbeitung (zu P1)</i>	V+Ü+P	W	10	PL
<i>V5 Architektur und Städtebau (zu P3)</i>	V+Ü+P	W	10	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
<i>„Fachdidaktik NwT“</i>			10	
bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <i>„Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im NwT Unterricht“</i>	P	P	5	PL
<i>„Grundlagen der Fachdidaktik NwT“</i>	V+Ü	P	5	PL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü – Übung, USL- unterstütztes Selbstlernen
P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
LP - Umfang der Lehrveranstaltung
SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

Beifach

Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind zu erbringen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
<i>„Grundlagen der Technik I“</i>			15	
bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <i>„Messen, Steuern und Regeln mit dem Mikrocontroller“</i>	SL + P	P	4	PL
<i>„Energietechnik und Umweltschutz“</i>	S+Ü+P	P	6	PL
<i>„Computergestützte mathematische Methoden“</i>	V+Ü	P	5	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
<i>„Grundlagen der Technik II“</i>			3	
bestehend aus folgender Veranstaltung: <i>„Technikfolgenabschätzung“</i>	S + V	P	3	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
Ein Modul, das nicht den 2 Hauptfächern entspricht, aus:				
„Grundlagen der Biologie“	V+Ü+P	P	12	PL
„Grundlagen der Physik“	V+Ü	P	12	PL
„Grundlagen der Chemie“	V+Ü	P	12	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
Zwei Profilmodule aus				
P1 „Stoff- und Energieflüsse“	V+Ü+ USL	P	16	PL
P2 „Informations- und Energieflüsse“	V+Ü+P	P	18	PL
P3 „Bauen und Konstruieren“	V+Ü+P	P	16	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
Ein Vertiefungsangebote passend zu den gewählten Profilen				
V1 Maschinenbau (zu P1)	V+Ü	W	10	PL
V2 Elektrotechnik und Elektronik (zu P2)	V+Ü+P	W	12	PL
V3 Wasserbau und Hydrologie (zu P3)	V+Ü+P	W	10	PL
V4 Lebensmittel und ihre Verarbeitung (zu P1)	V+Ü+P	W	10	PL
V5 Architektur und Städtebau (zu P3)	V+Ü+P	W	10	PL

Modultitel	Art	P/WP	LP	SL/PL
„Fachdidaktik NwT“				
besteht aus folgender Veranstaltung: „Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im NwT Unterricht“	P	P	5	PL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü – Übung, USL- unterstütztes Selbstlernen
P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
LP - Umfang der Lehrveranstaltung
SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

Wird das Beifach als Erweiterungsfach studiert, kommen **Wahlmodule** im Umfang von (mind.) 6 LP hinzu.

Ferner sind Module aus dem Bereich **Personale Kompetenz** im Umfang von 6 Leistungspunkten zu erbringen. Wird das Beifach als Erweiterungsfach studiert, können anstelle der Leistungspunkte *Personale Kompetenz* auch Leistungspunkte in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik erworben werden.

Bei der Meldung zur Prüfung für das Seminar „Energietechnik und Umweltschutz“ ist dem Studienbüro die erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Leistungen nachzuweisen.

7. Physik

Vorbemerkungen:

Sowohl im Hauptfach- als auch im Beifachstudium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss in höchstens zwei Modulen eine Zweitwiederholung möglich.

Wird das Fach Physik als Hauptfach/Beifach zu Musik oder Kunst studiert, so soll ein ergänzendes fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten abgelegt werden.

Hauptfach

(1) Als bestandene Orientierungsprüfung im Fach Physik gilt der erfolgreiche Abschluss eines Teilmoduls der Klassischen Experimentalphysik sowie eines Teilmoduls der Mathematik (Lineare Algebra oder Analysis oder Höhere Mathematik für Physiker). Dabei kann aus den nachfolgend aufgeführten Teilmodulen gewählt werden:

Teilmodultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Klassische Experimentalphysik I – Mechanik“	V+Ü	P	8	PL
„Klassische Experimentalphysik II - Elektrodynamik“	V+Ü	P	7	PL
„Lineare Algebra I“	V+Ü	P	9	PL
„Lineare Algebra II“	V+Ü	P	9	PL
„Analysis I“	V+Ü	P	9	PL
„Analysis II“	V+Ü	P	9	PL
„Höhere Mathematik für Physiker I“	V+Ü	P	10	PL
„Höhere Mathematik für Physiker II“	V+Ü	P	10	PL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung

P/W: P – Pflichtmodul (bzw. -teilm modul), W – Wahlmodul (bzw. -teilm modul)

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Klassische Experimentalphysik“			24	
bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Klassische Experimentalphysik I - Mechanik“	V+Ü	P	8	PL
„Klassische Experimentalphysik II - Elektrodynamik“	V+Ü	P	7	PL
„Klassische Experimentalphysik III - Optik & Thermodynamik“	V+Ü	P	9	PL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung

P/W: P – Pflichtmodul (bzw. -teilm modul), W – Wahlmodul (bzw. -teilm modul)

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

Falls Mathematik nicht als weiteres Fach studiert wird, ist nach Anlage A als Ergänzungsprüfung außerdem ein erfolgreicher Abschluss der Teilmodule Höhere Mathematik für Physiker I und II nötig. Dieses Modul erhält keine Gesamtnote.

Die Note des Moduls Klassische Experimentalphysik wird in Anlehnung zur Note im Fach Klassische Experimentalphysik des Bachelorstudiums Physik wie folgt gebildet: Aus den drei Teilmulnoten wird für die Berechnung der Modulnote die schlechteste Teilmulnote gestrichen.

(3) Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind ferner zu erbringen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Grundlagen der Theoretischen Physik“ bestehend aus folgenden Veranstaltungen:			12	
„Klassische Theoretische Physik I - Einführung“	V+Ü	P	6	PL
„Klassische Theoretische Physik II - Mechanik“	V+Ü	P	6	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Moderne Physik“ bestehend aus folgenden Veranstaltungen:			16	
„Moderne Experimentalphysik für Lehramtskandidaten“	V+Ü	P	8	PL
„Moderne Theoretische Physik für Lehramtskandidaten“	V+Ü	P	8	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Fachdidaktik Physik“ bestehend aus folgenden Veranstaltungen:			10	
„Physikalisch-Didaktisches Demonstrationspraktikum“	P	P	5	PL
„Didaktik der Physik“	V+Ü	P	5	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Physikalische Praktika“ bestehend aus folgenden Veranstaltungen:			24	
„Praktikum Klassische Physik I“	P	P	6	SL
„Praktikum Klassische Physik II“	P	P	6	SL
„Praktikum Moderne Physik“	P	P	6	SL
„Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramtskandidaten“	P	P	6	SL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Wahlmodul“			12	
bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Wahlvorlesung“	V+Ü	W	8	SL
„Hauptseminar“	S	W	4	SL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Rechnernutzung in der Physik“	V+Ü	P	6	SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung
P/W/P: P – Pflichtmodul (bzw. -teilm modul), W – Wahlmodul (bzw. -teilm modul)
LP - Umfang der Lehrveranstaltung
SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

Die Note des Moduls Grundlagen der Theoretischen Physik wird wie folgt gebildet: Aus den zwei Teilmodulnoten wird für die Berechnung der Modulnote die schlechteste Teilmodulnote gestrichen.

Die Noten der Module Moderne Physik und Fachdidaktik der Physik werden aus dem Mittel der jeweils zwei Teilmodulnoten gebildet.

Beifach

Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind zu erbringen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Klassische Experimentalphysik“			24	
bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Klassische Experimentalphysik I - Mechanik“	V+Ü	P	8	PL
„Klassische Experimentalphysik II - Elektrodynamik“	V+Ü	P	7	PL
„Klassische Experimentalphysik III - Optik & Thermodynamik“	V+Ü	P	9	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Grundlagen der Theoretischen Physik“			12	
bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Klassische Theoretische Physik I - Einführung“	V+Ü	P	6	PL
„Klassische Theoretische Physik II - Mechanik“	V+Ü	P	6	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Moderne Physik“			8	
bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Moderne Experimentalphysik für Lehramtskandidaten“	V+Ü	P	8	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Physikalische Praktika“			12	
bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
„Praktikum Klassische Physik I“	P	P	6	SL
„Praktikum Klassische Physik II“	P	P	6	SL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Fachdidaktik Physik“			5	PL
bestehend aus folgender Veranstaltung:				
„Physikalisch-Didaktisches Demonstrationspraktikum“	P	P	5	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Seminar“			4	
bestehend aus folgender Veranstaltung:				
„Hauptseminar“	S	W	4	SL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Ergänzendes Modul“			6	
bestehend aus folgender Veranstaltung:				
„Didaktik der Physik“	V+Ü	P	6	PL

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
„Wahlmodul“			9	
bestehend aus folgender Veranstaltung:				
„Vorlesung“	S	W	9	SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung
P/WP: P – Pflichtmodul (bzw. -teilmodul), W – Wahlmodul (bzw. -teilmodul)
LP - Umfang der Lehrveranstaltung
SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

Falls Mathematik nicht als weiteres Fach studiert wird, ist nach Anlage A als Ergänzungsprüfung außerdem ein erfolgreicher Abschluss der Teilmodule Höhere Mathematik für Physiker I und II nötig. Dieses Modul erhält keine Gesamtnote.

Die Note des Moduls Klassische Experimentalphysik wird in Anlehnung zur Note im Fach Klassische Experimentalphysik des Bachelorstudiums Physik wie folgt gebildet: Aus den drei Teilmodulnoten wird für die Berechnung der Modulnote die schlechteste Teilmodulnote gestrichen.

Die Note des Moduls Grundlagen der Theoretischen Physik wird wie folgt gebildet: Aus den zwei Teilmodulnoten wird für die Berechnung der Modulnote die schlechteste Teilmodulnote gestrichen.

Die Note des Moduls Fachdidaktik Physik wird aus der Note des zugehörigen Teilmoduls gebildet.

8. Sport

Vorbemerkung:

Sowohl im Hauptfach- als auch im Beifachstudium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss in höchstens zwei Modulen eine Zweitwiederholung möglich.

Hauptfach

(1) Als bestandene Orientierungsprüfung im Fach Sport gilt der erfolgreiche Abschluss der nachfolgend aufgeführten Teilmodule:

Teilmodultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Grundlagen der Sportpädagogik (M1)	V	P	1.5	PL
Sportmedizin 1 (oder 2) (M4)	V	P	3	PL
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (M5)	V+Ü	P	2	PL
Fitkurs 1 nach Wahl (M7)	Ü	P	1	PL
Fitkurs 2 nach Wahl (M7)	Ü	P	1	PL
Integrative Sportspiele (M 7)	Ü	P	2	PL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung

P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Teilmodulen:

Teilmodultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Anwendungsfelder der Sportpädagogik (Fachdidaktik)	S	P	2	PL
Grundlagen der Trainingswissenschaft (M3)	V	P	3	PL
Anwendungsfelder der Trainingswissenschaft (M3)	S	P	1	PL
Sportmedizin 2 (oder 1) (M4)	V	P	3	PL
Basiskurse Sportpraxis (Fitkurs 3 -6, M7)	Ü	P	4	PL
Individualsportart (M8)	Ü	P	4	PL
Mannschaftssportart (M9)	Ü	P	3	PL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung

P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

Die Note der Zwischenprüfung setzt sich gleichgewichtig zusammen aus den einzelnen Modultiteln. Alle Teilleistungen müssen mind. mit der Note 4.0 bewertet werden.

(3) Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind ferner zu erbringen:

Modultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
M1 Bildung und Erziehung	V	P	1.5	PL
M2 Individuum und Gesellschaft	V	P	6	PL
M3 Bewegung und Training	V+S	P	8	PL
M5 Sportwissenschaftl. Arbeits- und Forschungsmethoden	V+S	P	2	PL
M6 Profilbildung	S	P	9	PL
M8 Sportpraxis - Individual	Ü	P	12	PL
M9 Sportpraxis - Mannschaft	Ü	P	9	PL
M10 Vertiefung Sportpraxis	Ü	P	4	PL/SL
M 11 Wahlmodul Theorie	S+V	W	9	PL/SL
M12 Wahlmodul Sportpraxis	Ü	W	5	PL
Fachdidaktik	S/Ü	P	8	PL/SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung
 P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
 LP - Umfang der Lehrveranstaltung
 SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

Beifach

Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind zu erbringen:

Modultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Bildung und Erziehung (M1)			3	
Grundlagen der Sportpädagogik und Sportsoziologie	V	P	3	PL

Modultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Individuum und Gesellschaft (M2)			3	
Grundlagen der Sportpsychologie	V	P	3	PL

Modultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Bewegung und Training (M3)			10	
Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	P	3	PL
Anwendungsfelder der Trainingswissenschaft	S	P	1	PL
Grundlagen der Sportmotorik	V	P	3	PL
Grundlagen der Biomechanik	V	P	3	PL

Modultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Leistung und Gesundheit (M 4)			6	
Sportmedizin 1 (M4)	V	P	3	PL
Sportmedizin 2 (M4)	V	P	3	PL

Modultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Profilbildung (M6)			6	
Theoriefelder Sozialwissenschaft	S	P	3	PL
Theoriefelder Naturwissenschaft	S	P	3	PL

Modultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Basiskurse Sportpraxis (M7)			4	
Integrativkurs Sportspiele	Ü	P	2	PL
Body-fit	Ü	P	1	PL
Cardio-fit	Ü	P	1	PL

Modultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Sportpraxis – Individual (M8)			16	
Individualsportarten	Ü	P	16	PL

Modultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Sportpraxis – Mannschaft (M9)			12	
Mannschaftssportarten	Ü	P	12	PL

Modultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Wahlmodul Theorie			6	
PS /Ü nach Wahl (1)	S	W	1	PL
PS/Ü nach Wahl (2)	S	W	1	PL
Ü nach Wahl (3)	Ü	W	1	PL
VL nach Wahl	V	W	3	PL

Modultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Wahlmodul Sportpraxis			3	
Wahlfach	Ü	W	2	SL
Exkursion	Ü	W	1	SL

Modultitel	Art	W/P	LP	SL/PL
Fachdidaktik			5	
Anwendungsfelder der Sportpädagogik	P	P	2	SL
Lehr- und Lernstrategien	Ü	P	1	SL
Evaluation und Schulentwicklung A	Ü	P	1	SL
Evaluation und Schulentwicklung B	Ü	P	1	SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung

P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

VI. Anlage C: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

1. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums im Umfang von 12 Leistungspunkten Voraussetzung.

(2) Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
Ethisch-Philosophische Grundfragen (EPG 1)	S, Ü, V+Ü o. V	P	6	SL o. PL
Fach- bzw. berufsethische Fragen (EPG 2)	S, Ü, V+Ü o. V	P	6	SL o. PL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung
P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
LP - Umfang der Lehrveranstaltung
SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

2. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums im Umfang von 18 Leistungspunkten Voraussetzung.

(2) Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
Pädagogische Grundlagen			4	
bestehend aus folgender Veranstaltung:				
Einführung in die Allgemeine Pädagogik	V	P	4	PL
Psychologische Grundlagen			4	
bestehend aus folgender Veranstaltung:				
Einführung in die Pädagogische Psychologie	V	P	4	PL

Grundlagen der Didaktik und Methodik			7	
bestehend aus folgenden Veranstaltungen:				
Theorie und Praxis der Unterrichtsvorbereitung	S	P	4	SL
Theorie der Didaktik	S	P	3	SL
Organisation Schule			3	
bestehend aus folgender Veranstaltung:				
Theorie der Schule	S	P	3	SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü - Übung
P/W: P - Pflichtveranstaltung, W - Wahlveranstaltung
LP - Umfang der Lehrveranstaltung
SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

Die Note des Moduls Pädagogische Grundlagen wird aus der Note des Teilmoduls Einführung in die Allgemeine Pädagogik gebildet.

Die Note des Moduls Psychologische Grundlagen wird aus der Note des Teilmoduls Einführung in die Pädagogische Psychologie gebildet.

Die Note des Moduls Grundlagen der Didaktik und Methodik wird wie folgt gebildet: Die beiden Teilmodulnoten gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Die Note des Moduls Organisation Schule wird aus der Note des Teilmoduls Theorie der Schule gebildet.

Die Endnote der Modulprüfungen wird aus den Noten der Module Pädagogische Grundlagen, Psychologische Grundlagen, Grundlagen der Didaktik und Methodik sowie Organisation Schule gebildet. Dabei werden alle Module gleich gewichtet.

VII. Anlage D: Personale Kompetenz

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls Personale Kompetenzen im Umfang von 6 Leistungspunkten Voraussetzung.

(2) Aus dem Modul Personale Kompetenzen können zum Beispiel folgende Veranstaltungen belegt werden:

Modultitel	Art	P/W	LP	SL/PL
Keine Scheu vor der schwierigen Klasse - Training gegen Burnout	S	P	3	SL
Effektiv in der Interaktion - Training sozialer Fertigkeiten	S	P	3	SL
Kompetent durch den Berufsalltag – Training zur Wertschätzung und Optimierung der eigenen Arbeit	S	P	3	SL
Lehrergesundheit: Fit für den Lehreralltag – Stärkung der persönlichen Fitness-Ressourcen	S	P	3	SL
Bewegung und Lernen in der Schule	S	P	3	SL
Rhetorik und persönliche Kompetenzen in der Lehrerbildung	S	P	3	SL
Selbstmanagement und Arbeitsorganisation	S	P	3	SL
Kommunikation und Arbeit in und mit Gruppen	S	P	3	SL

Art: V - Vorlesung, S - Seminar, PS – Proseminar, P - Praktikum, Ü – Übung

P/W: P - Pflichtveranstaltung, W – Wahlveranstaltung

LP - Umfang der Lehrveranstaltung

SL/PL: SL - Studienleistung, PL - Studienbegleitende Prüfungsleistung

Übersicht zur Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der GymPO I

(horizontal: Verbindliche Studieninhalte nach der GymPO I; vertikal: Angebotene Module)

Biologie:

	Allgemeine Biologie 1	Allgemeine Biologie 2	Allgemeine Biologie 3	Allgemeine Biologie 4	Allgemeine Biologie 5	Seminar Konzepte der Modernen Biologie	Exkursionen in Botanik und Zoologie	Seminar Aktuelle Aspekte der Biologie	Ausgewählte Aspekte der biologischen Forschung	Grundkompetenzen 1	Grundkompetenzen 2	Seminar Fachdidaktik in der Biologie	Biologische Experimente in der Schule
Grundlagen der Nachbardsdisziplinen													
<i>anorganische und organische Chemie, Biochemie</i>	x		x	x									
<i>Biophysik</i>		x		x									
Struktur und Funktion von Zellen													
<i>Pro- und Eukaryotische Zellen, Zelltypen</i>	x	x			x								
<i>Zellteilung und Zelldifferenzierung</i>		x	x		x								
<i>Zellstoffwechsel</i>		x			x								
<i>Zellkommunikation (HF)</i>		x											
Struktur und Funktion von Geweben, Organen und Organismen													
<i>Physiologie der Pflanzen und Tiere</i>		x			x								
<i>Physiologie des Menschen</i>		x											

<i>Fortpflanzung und Entwicklung</i>		x	x										
<i>Grundlagen der Immunbiologie</i>		x	x										
Genetik													
<i>klassische und molekulare Genetik</i>	x		x		x								
<i>Humangenetik und molekulargenetische Untersuchungsmethoden</i>	x		x										
<i>Gentechnik und Biotechnologie (HF)</i>			x		x								
Evolution													
<i>Mechanismen der Evolution</i>	x				x								
<i>Phylogenetische Systematik</i>	x												
<i>Evolution des Menschen (HF)</i>	x												
<i>Soziobiologie und Verhalten (HF)</i>	x												
Biodiversität und Ökologie													
<i>Morphologie der Pflanzen und Tiere</i>	x	x			x								
<i>Arten in einheimischen Ökosystemen und ihre systematische Zuordnung</i>		x											
<i>abiotische und biotische Faktoren</i>		x											
<i>Strukturen und Prozesse in Ökosystemen</i>		x											

<i>Populationsökologie (HF)</i>		x											
<i>Tier- und Pflanzengeographie</i>		x											
<i>Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt</i>		x			x								
Biologische Arbeits- und Forschungsmethoden													
<i>morphologische, histologische, systematische und ökologische Methodik in Labor und Freiland</i>				x			x		x				
<i>analytische Methoden</i>				x	x				x				
<i>forschungsbezogenes Arbeiten (HF)</i>				x	x				x				
Grundlagen der Fachdidaktik													
<i>Ziele des Biologieunterrichts</i>												x	x
<i>Beitrag des Faches Biologie für die Gesundheits- und Umwelterziehung</i>	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x
<i>Grundlagen des biologiebezogenen Lernens und Lehrens</i>	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x
<i>Beziehungen zwischen fachdidaktischen Prinzipien und wissenschaftlichen Grundlagen (HF)</i>										x	x	x	x

<i>biologische Arbeitsweisen, Medien und Lernorte</i>				x	x					x	x	x	x
<i>Vermittlung biologischer Inhalte auf der Basis von Kompetenzmodellen und Bildungsstandards (HF)</i>						x		x		x	x	x	x
<i>Planung von Unterrichtsstunden einschließlich schulrelevanter Experimente</i>												x	x

Chemie:

	Allgemeine Chemie	Anorganische Chemie	Organische Chemie	Mathematische Methoden der Chemie	Grundlagen der Physik	Angewandte Chemie	Physikalische Chemie	Fortgeschrittenenmodul	Fachdidaktik Chemie
Grundkonzepte der Chemie									
<i>Stoff-Teilchen-Konzept; Reinstoffe und Stoffgemische, Aggregatzustände; Atome, Moleküle, Ionen (Periodensystem der Elemente)</i>	X	X	X			X	X		
<i>Struktur-Eigenschafts-Konzept</i>	X	X	X			X	X	X	
<i>Donator-Akzeptor-Konzept; Redoxreaktionen, Säure-Base-Reaktionen</i>	X	X							
<i>Energie-Entropie-Konzept</i>	X	X	X				X		
<i>Gleichgewichtskonzept</i>	X	X	X			X	X		
<i>Grundlagen des chemischen Experimentierens</i>	X	X	X			X	X		
Anorganische Chemie									
<i>Chemie der Nichtmetalle/ Molekülchemie</i>	X	X							

<i>Chemie der Metalle/ Koordinationschemie</i>	X	X							
<i>bedeutsame anorganische Verbindungen in Natur und Technik</i>		X				X			
<i>analytische und synthetische Methoden in der anorganischen Chemie</i>		X				X			
<i>Grundlagen der Festkörperchemie (HF)</i>		X				X		X	
<i>vertiefende Kapitel der Molekülchemie und der Koordinationschemie (HF)</i>		X				X		X	
<i>aktuelle Aspekte der anorganischen Chemie im Überblick: zum Beispiel Bioanorganik, Materialforschung (HF)</i>		X				X		X	
Organische Chemie									
<i>Kohlenwasserstoffe, Moleküle mit funktionellen Gruppen, Heterocyclen</i>			X						
<i>Trennmethode und Strukturaufklärung durch Spektroskopie</i>			X				X		
<i>Stereochemie und Chiralität</i>			X						
<i>Reaktionsmechanismen (SN, SE, SR, Addition, Eliminierung)</i>			X						

<i>technische Produkte</i>			X			X			
<i>biologische Chemie (Kohlenhydrate, Fette, Proteine, Nucleinsäuren)</i>			X						
<i>Weitere Reaktionsmechanismen: zum Beispiel Carbonylreaktionen, pericyclische Reaktionen, metallorganische Reaktionen (HF)</i>			X					X	
<i>aktuelle Aspekte der organischen Chemie: zum Beispiel Syntheseplanung, organische Photo- und Elektrochemie (HF)</i>			X			X		X	
Physikalische Chemie									
<i>quantenchemische Grundlagen von Atombau und chemischer Bindung, molekulare Bewegungsformen, molekulare Energiestufen, UV/vis und IR-Spektroskopie, zwischenmolekulare Wechsel- wirkungen, Struktur des gasförmigen, flüssigen und festen Zustandes</i>							X	X	
<i>0. und 1. Hauptsatz, Energie und Temperatur in makroskopisch/ phänomenologischer und molekular/ statistischer Sicht, Thermochemie</i>							X		

<i>2. und 3. Hauptsatz, Entropie: makroskopisch/ phänomenologische und molekular/statistische Sicht, reversible und irreversible Prozesse</i>							X		
<i>Gleichgewichte: Phasengleichgewichte, chemische und elektro- chemische Gleichgewichte aus thermodynamischer und kinetisch-dynamischer Sicht</i>							X		
<i>Reaktionskinetik: Geschwindigkeitsgesetze, Aktivierung und Katalyse chemischer Reaktionen</i>						X	X		
<i>NMR-Spektroskopie (HF)</i>							X	X	
<i>physikalisch-chemische Messmethoden (HF)</i>							X	X	
<i>Elektrochemie (HF)</i>							X	X	
<i>Aktuelle Aspekte der Physikalischen Chemie: zum Beispiel elektrochemische Energiespeicher (HF), photochemische Prozesse in Natur, Wissenschaft und Technik (HF), Physikalische Chemie der Effekstoffe (Farbstoffe, Pigmente, Flüssigkristalle, Tenside, Nanopartikel) (HF)</i>						X	X	X	

Fachübergreifende Studieninhalte									
<i>Grundlagen der Mathematik und der Physik</i>				X	X		X		
<i>ausgewählte Grundlagen der Biologie, der Geowissenschaften und der Technik</i>			X			X			
Grundlagen der Fachdidaktik									
<i>Ziele des Chemieunterrichts; Kompetenzorientierung und Bildungsstandards</i>									X
<i>vertikale und horizontale Verknüpfung von Unterrichtsinhalten, auch im Hinblick auf integrierte Konzepte aus den Fächern Naturphänomene und Naturwissenschaft und Technik</i>	X	X	X		X	X	X		X
<i>Lernvoraussetzungen, Präkonzepte und Interessen der Schülerinnen und Schüler</i>									X
<i>fachdidaktische Betrachtungsebenen: Stoffe und Teilchen, Modell und Wirklichkeit, Fachsystematik und Basiskonzepte im Chemieunterricht</i>	X								X
<i>fachspezifische Methoden und Unterrichtsverfahren</i>									X

<i>Medien im Chemieunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Experiments</i>									X
<i>Prinzipien der Planung, Durchführung und Evaluation einer Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe I unter Berücksichtigung integrierter und vernetzender Aspekte</i>									X
<i>Prinzipien der Planung und Durchführung einer am Experiment orientierten Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe II (HF)</i>									X
<i>Formen der Leistungsmessung und Evaluation (HF)</i>									X

Deutsch:

	Einf.modul Neuere Deutsche Literatur- wissen- schaft	Einf.modul Mediävistik	Einf.modul Sprache	Basismodul Neuere deutsche Literatur- wissenschaft	Basismodul Mediävistik	Basismodul Literatur- wissenschaft (Systematik)	Vertiefungs- modul Neuere deutsche Literatur- wissenschaft	Vertiefungs- modul Sprache/ Kultur/ Kommunika- tion	Vertiefungs- modul (Wahlpflicht- modul)	Modul Schlüssel- qualifi- kationen	Modul Fachdidaktik
Allgemeine Kenntnisse											
<i>situationsge- rechte, adressaten- orientierte Gestaltung von Texten und Gesprächs- beiträgen</i>	X	X		X	X	X	X	X	X	X	
<i>sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftli- cher Arbeit</i>				X	X	X	X	X	X	X	

Literaturwissenschaft											
<p><i>Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart</i></p> <p><i>Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der Frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, der klassisch-romantischen Epoche, des daran anschließenden 19. Jahrhunderts, in der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur (HF)</i></p> <p><i>Von den oben genannten sechs Schwerpunkten sind drei zu wählen (BF)</i></p>	X	X		X	X		X		X		

<i>Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre</i>	X	X		X	X	X	X		X		
<i>Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich</i>	X	X		X	X	X	X		X		
<i>Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte sowie den Literaturen anderer Sprachen (HF)</i>		X		X	X		X		X		

<i>Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse</i>	X			X			X	X	X		
<i>wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur</i>	X	X		X	X	X	X	X	X		
<i>Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten von Inszenierungen</i>				X			X				
<i>Kinder- und Jugendliteratur</i>				X							

wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen	X	X		X	X	X	X		X		
verschiedene Formen der literarischen Kommunikation	X	X		X	X	X	X	X			
Sprachwissenschaft											
Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart Schwerpunkte in der Sprachgeschichte sind zu bilden im Mittelhochdeutschen und in einer weiteren Sprachentwicklungsstufe des Deutschen (HF)			X					X			

<i>strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik</i>			X								
<i>Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie</i>			X								
<i>Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung, Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung</i>			X								

<p><i>Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text- Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einschluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schluss- folgerungen</i></p>			X					X			
<p><i>Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation</i></p>			X					X			

<i>ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache; Sprachphilosophie und Argumentationstheorie (HF)</i>			X					X			
<i>Grammatische und historische Grundlagen der Orthografie</i>			X								
Fachdidaktik Deutsch											
<i>didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts</i>											X
<i>empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht</i>											X

<i>Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)</i>												X
<i>Grundzüge der Mediendidaktik</i>												X
<i>Didaktik der gymnasialen Oberstufe (HF)</i>												X

Geographie:

	Grundlagen Allgemeine Physische Geographie	Grundlagen Humangeographie	Methoden	Einführungsexkursionen	Fachbereiche
Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Allgemeinen Physischen Geographie					
<i>Geomorphologie, einschließlich endogener und exogener Prozesse</i>	X		X	X	
<i>Klimageographie</i>	X		X	X	
<i>Bodengeographie</i>	X		X	X	
<i>Biogeographie</i>	X			X	
<i>Hydrogeographie (HF)</i>	X			X	
<i>Geoökologie (HF)</i>	X		X	X	
Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Humangeographie					
<i>Siedlungsgeographie, einschließlich Stadtgeographie</i>		X	X	X	
<i>Wirtschaftsgeographie, einschließlich volks- und betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse</i>		X	X	X	
<i>Bevölkerungs- und Sozialgeographie</i>		X	X	X	

<i>geographische Entwicklungsforschung (HF)</i>		X	X	X	
<i>politische Geographie (HF)</i>		X	X	X	
Kenntnis von Gesellschafts- und Umweltbeziehungen (HF)					
<i>Themen zum Beispiel aus den Bereichen:</i> – globaler Wandel – Ressourcen – Naturgefahren – Raum- und Regionalplanung – Landschaftszonen	X	X			X
Kenntnis der Regionalen Geographie	X	X		X	
Kenntnis grundlegender Arbeits- und Darstellungsmethoden					
<i>physisch-geographische Methoden (zum Beispiel Geländearbeit, Labormethoden)</i>			X		
<i>humangeographische Methoden (zum Beispiel Befragung, Interview, Text- und Medienanalyse, Nutzungskartierung)</i>			X		
<i>Kartographie, Geoinformationssysteme und Fernerkundung</i>			X		
<i>Raumanalyse und –bewertung</i>			X		

<i>Mineral- und Gesteinsbestimmung</i>			X		
<i>praktisches Arbeiten im Gelände und Durchführung von Exkursionen</i>			X	X	
Grundlagen der Fachdidaktik					
<i>fachdidaktische Theorien und Unterrichtskonzeptionen</i>	X				
<i>Bildungsstandards und Curricula</i>	X				
<i>fachdidaktische Rekonstruktion fachwissenschaftlicher Inhalte (HF)</i>	X				
<i>Schülervorverständnisse und Schülermotivation</i>	X				
<i>Analyse von Lehrerhandeln (HF)</i>	X				
<i>Planung und Analyse von Geographieunterricht</i>	X				
<i>fachspezifische Unterrichtsmethoden und -medien</i>	X				

Mathematik:

	Analysis 1+2	Lineare Algebra 1+2	Algebra	Geometrie	Analysis	Stochastik	Numerische Mathematik	Programmier- Kurs	Proseminar + Seminar	Didaktik
Analysis										
<i>Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis</i>	X	X	X	X	X	X	X		X	
<i>Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit</i>	X				X	X	X		X	
<i>reelle und komplexe Zahlen</i>	X	X			X		X		X	
<i>Differentiation und Integration, Extremwertprobleme</i>	X				X		X		X	
<i>Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung</i>	X				X		X		X	
<i>elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen</i>	X						X		X	
<i>Topologie des \mathbb{R}^n (HF)</i>	X						X		X	
<i>Differentialrechnung in mehreren Veränderlichen (HF)</i>	X				X		X		X	
<i>Potenzreihenentwicklung, Taylorformel (HF)</i>	X						X		X	

Satz über implizite Funktionen, Kurven und Flächen (HF)	X				X		X		X	
Mehrfachintegrale (HF)	X				X				X	
Differentialgleichungen: Elementare Differentialgleichungen	X				X		X		X	
lineare Differentialgleichungen	X				X		X		X	
Existenz- und Eindeutigkeit der Lösungen (HF)	X				X		X		X	
Funktionentheorie: reelle und komplexe Differenzierbarkeit (HF)	X				X				X	
Cauchyscher Integralsatz und Integralformel (HF)					X				X	
Potenzreihenrechnung, Fundamentalsatz der Algebra (HF)			X		X				X	
Eigenschaften holomorpher Funktionen (HF)					X				X	
Residuensatz, Berechnung von speziellen reellen Integralen (HF)					X				X	
Lineare Algebra										
Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre		X					X		X	

<i>Vektorräume und lineare Abbildungen</i>		X					X		X	
<i>Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen</i>		X					X		X	
<i>Determinanten, Permutationen</i>		X							X	
<i>lineare Gleichungssysteme, Gauß-Algorithmus</i>		X					X		X	
<i>Euklidische Vektorräume, Längen- und Winkelmessung</i>	X	X					X		X	
<i>geometrische Abbildungen</i>		X					X		X	
<i>Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Endomorphismen (HF)</i>		X					X		X	
<i>lineare Ungleichungen, konvexe Polyeder, lineare Optimierung (HF)</i>		X					X		X	
Algebra und Zahlentheorie										
<i>Aufbau des Zahlensystems</i>	X	X							X	
<i>Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung</i>			X						X	
<i>elementare Resultate zur Primzahlverteilung</i>			X						X	

<i>Rechnen mit Restklassen</i>			X						X	
<i>Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie</i>			X						X	
<i>Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie</i>			X						X	
<i>Körpertheorie und Konstruktionen mit Zirkel und Lineal (HF)</i>			X						X	
<i>endliche Körper (HF)</i>			X						X	
<i>Polynomringe und Theorie der Lösung algebraischer Gleichungen in einer Veränderlichen (HF)</i>			X						X	
Geometrie										
<i>Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie</i>				X					X	
<i>Parallel- und Zentralprojektion</i>				X					X	
<i>Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie</i>				X					X	
<i>Isometriegruppen euklidischer Räume, Platonische Körper</i>				X					X	

<i>Eulersche Polyederformel, Eulerzahl</i>				X					X	
<i>Geometrie der Kegelschnitte</i>				X					X	
Numerik										
<i>Rechnerarithmetik, Fehleranalyse (HF)</i>							X		X	
<i>iterative Verfahren (HF)</i>							X		X	
<i>Interpolation, numerische Integration (HF)</i>							X		X	
<i>lineare Ausgleichsprobleme (HF)</i>							X		X	
Stochastik										
<i>Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße</i>						X			X	
<i>elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlichkeitsräume</i>						X			X	
<i>bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische Unabhängigkeit</i>						X			X	
<i>wichtige diskrete und stetige Modelle</i>						X			X	
<i>Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz</i>						X			X	
<i>Konvergenzbegriffe in der Wahrscheinlichkeitstheorie (HF)</i>						X			X	

<i>Gesetze großer Zahlen, zentraler Grenzwertsatz (HF)</i>						X			X	
<i>Einführung in Fragestellung und Methoden der Statistik (HF)</i>						X			X	
<i>Testverfahren (HF)</i>						X			X	
Grundlagen der Fachdidaktik										
<i>ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik</i>									X	X
<i>ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe II aus den Gebieten Analysis, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie und Stochastik (HF)</i>									X	X
<i>Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspezifischer Medien, insbesondere Software zur Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme</i>									X	X
<i>Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft</i>									X	X

Naturwissenschaft und Technik:

	Grundlagen der Biologie	Grundlagen der Chemie	Grundlagen der Physik	Grundlagen der Technik I	Grundlagen der Technik II	Profilbereich	Vertiefungsbereich	Fachdidaktik NwT
Bereich Biologie								
<i>Grundlagen des Energiestoffwechsels von Zellen und Organismen</i>	X							
<i>Stoffkreisläufe und Energiefluss in Ökosystemen</i>	X							
<i>Anatomische und physiologische Grundlagen der Humanbiologie</i>	X							
Bereich Chemie								
<i>Grundkonzepte der allgemeinen und physikalischen Chemie</i>		X						
<i>bedeutsame anorganische Stoffe in Natur und Technik</i>		X						
Bereich Physik								
<i>Mechanik und Akustik</i>			X					
<i>Wärmelehre</i>			X					
<i>Elektrizitätslehre</i>			X					
<i>Optik</i>			X					
Bereich Technik								
<i>Allgemeine Grundlagen der Technik</i>								
<i>Energietechnik und Umweltschutz</i>				X				
<i>Messtechnik</i>				X				

<i>Technische Mathematik</i>				X				
<i>gesellschaftliche Aspekte der Technik: Technikfolgen, -bewertung, -geschichte</i>					X			
<u><i>Profilbereiche</i></u>								
<i>Stoff- und Energieflüsse</i>						X		
<i>-Produktplanung, -gestaltung, Konstruktion</i>							X	
<i>-Fertigungs-/Verfahrenstechnik, Werkstoffe</i>				X		X	X	
<i>-Antriebstechnik</i>						X	X	
<i>-profilbereichspezifisches Arbeiten</i>						X	X	
<i>Informations- und Energieflüsse</i>						X		
<i>-Grundlagen der Elektrotechnik</i>			X				X	
<i>-Grundlagen der Informations- und Computertechnik</i>				X			X	
<i>-profilbereichspezifisches Arbeiten</i>						X		
<i>Bautechnik und Gestaltung</i>						X		
<i>-Bautechnik mit praktischen Anteilen</i>						X		
<i>-Architektur, Städtebau</i>							X	
<i>-profilbereichspezifisches Arbeiten</i>						X	X	

<i>Vertiefungsbereiche</i>								
<i>mit praktischen Anwendungen, projektorientiertes Arbeiten im technischen oder technikdidaktischen Bereich</i>				X		X		
<i>-Maschinenbau</i>							X	
<i>-Elektrotechnik und Elektronik</i>							X	
<i>-Wasserbau und Hydrologie</i>							X	
<i>-Lebensmittel und ihre Verarbeitung</i>							X	
<i>Grundlagen Technikdidaktik</i>								X
<i>Konzepte und curriculare Grundlagen der Technikdidaktik</i>								X
<i>Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen: Methoden und Medien des naturwissenschaftlich/technischen Unterrichts</i>				X				X
<i>Projektorientiertes Arbeiten im NwT-Unterricht</i>				X		X		X

Physik:

	Klassische Experimentalphysik	Lineare Algebra	Höhere Mathematik für Physiker	Grundlagen der Theoretischen Physik	Moderne Physik	Rechnernutzung in der Physik	Physikalische Praktika	Fachdidaktik Physik
Experimentalphysik								
<i>Mechanik: Massenpunkt und Systeme von Massenpunkten, Starrer Körper, Drehbewegungen, Schwingungen und Wellen, Strömungen (HF)</i>	Klassische Experimentalphysik I							
<i>Thermodynamik: Temperatur und Energie, Entropie, Hauptsätze, Mischungen, Wärmeleitung, Wärmekraftmaschinen, Phasenübergänge, kinetische Gastheorie (HF)</i>	Klassische Experimentalphysik III							
<i>Optik: Geometrische Optik, Beugung, Interferenz und Polarisation, Optische Instrumente</i>	Klassische Experimentalphysik III							
<i>Elektrizitätslehre: Elektrische Felder, Coulombgesetz, Magnetfelder, Lorentzkraft, Elektromagnetische Wellen, einfache und komplexe Stromkreise, Elektrische Messverfahren</i>	Klassische Experimentalphysik II							

Atom- und Quantenphysik: Schrödingergleichung, Wellen-Teilchen-Aspekt, Quantenmechanische Zustände, Spektren, Auswahlregeln (HF), Laser					Moderne Experimentalphysik für Lehramtskandidaten			
Festkörperphysik : Kristalle (HF), Beugungsmethoden (HF), Elektronenleitung, Phononen (HF), Magnetismus, Halbleiter					Moderne Experimentalphysik für Lehramtskandidaten			
Kern- und Teilchenphysik: Kernmodelle, Elementarteilchen, Beschleuniger (HF), Kernenergie, Kernfusion (HF)					Moderne Experimentalphysik für Lehramtskandidaten			
Astrophysik und Kosmologie: Sonne, Sternentstehung und -entwicklung, Urknall (HF), schwarze Löcher (HF)					Moderne Experimentalphysik für Lehramtskandidaten			
Theoretische Physik								
Theoretische Mechanik: Galilei-Invarianz, Nicht-Inertial-Systeme, Symmetrie und Invarianz, Kepler-Problem, Lagrange- und Hamilton-Mechanik, Stabilität und deterministisches Chaos				Klassische Theoretische Physik I und II				

<i>Elektrodynamik und Relativitätstheorie: Maxwell-Gleichungen, Elektrodynamische Potentiale und Eich-Invarianz (HF), Magnetische/dielektrische Materialien, Strahlung, relativistische Raum-Zeit-Struktur, Maxwell-Theorie als relativistische Feld-Theorie (HF)</i>					Moderne Theoretische Physik für Lehramtskandidaten			
<i>Quantentheorie: Postulate der Quantenmechanik, Schrödinger- und Heisenberg-Gleichung, Ein-Teilchen Potential-Modelle, Spin, Mehrteilchen-Probleme und Tensor-Räume (HF), Messprozess, Komplementarität, Nichtlokalität (HF)</i>					Moderne Theoretische Physik für Lehramtskandidaten			
<i>Thermostatik: Hauptsätze, Thermodynamische Prozesse und Maschinen (HF), Statistische Gesamtheiten, Entropie, Klassische Gase und Quanten-Gase (HF)</i>					Moderne Theoretische Physik für Lehramtskandidaten			
Physik im Alltagsbezug								
<i>zum Beispiel Anwendungen in Medizin, Sport</i>	Klassische Experimentalphysik I, II, und							

<i>und Technik, physikalische Phänomene in der Natur, Alltagsgeräte, Spielzeug</i>	III							
Physikalisches Experimentieren								
<i>Forschungsorientiertes Experimentieren: Messprinzipien, Messverfahren, Messgeräte aus den Gebieten: Mechanik, Optik, Elektrizitätslehre, Wärmelehre, Atomphysik, Physik kondensierter Körper, Physik im Alltagsbezug</i>							Praktikum Klassische Physik I und II, Praktikum Moderne Physik, Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramtskandidaten	
<i>Schulorientiertes Experimentieren: Demonstrationsexperimente, Schülerexperimente, Freihandexperimente</i>								Physikalisch-Didaktisches Demonstrationspraktikum
Mathematik für Physiker								
<i>Analysis: Funktionen mehrerer Veränderlicher, komplexe Zahlen, Differentialrechnung, Integralrechnung, gewöhnliche und partielle</i>			Höhere Mathematik I und II					

<i>(HF) Differentialgleichungen</i>								
<i>Lineare Algebra: Vektorräume, Vektoranalysis, Matrizen und Determinanten, Lineare Gleichungssysteme, Elementare Gruppentheorie (HF)</i>				Lineare Algebra				
<i>Statistik</i>			Höhere Mathematik II					
Grundlagen der Fachdidaktik								
<i>Experimentieren im Physikunterricht (in unterschiedlichen Unterrichtsformen)</i>								Physikalisch-Didaktisches Demonstrationspraktikum
<i>Computereinsatz im Physikunterricht (Messen, Simulieren, Modellieren (HF))</i>						Rechner-nutzung in der Physik		
<i>Fachdidaktische Rekonstruktion von Fachinhalten der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (HF) (zum Beispiel Quantenphysik, Atomphysik, Thermostatistik)</i>								Didaktik der Physik
<i>Begriffsbildung im Physikunterricht</i>								Didaktik der Physik
<i>Modellvorstellungen und Modellbildung im Physikunterricht</i>								Didaktik der Physik

<i>Fachdidaktische Positionen und Ansätze zum Physikunterricht (HF)</i>								Didaktik der Physik
<i>Auf Physikunterricht bezogene Lehr-Lern-Forschung: Lernvoraussetzungen, Lernschwierigkeiten und Lernprozesse im Physikunterricht, fachbezogene Präkonzepte von Schülerinnen und Schülern, Interessen von Schülerinnen und Schülern mit Genderaspekten, Heterogenität der Schülerschaft im Hinblick auf Planung und Durchführung von Physikunterricht (HF), Evaluierung von Physikunterricht (HF)</i>								Didaktik der Physik

Sport:

Module	M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	M 6	M 7	M 8	M 9	M 10	M 11	M 12	Fach- didaktik
Grundlagen der Sportwissenschaft													
<i>Bildung und Erziehung</i>													
<i>Philosophische und historische Grundlagen</i>	x	x						x	x				
<i>Grundlagen von Lernen, Bildung, Erziehung und Sozialisation</i>	x						x	x	x	x			
<i>Bildungs- und Erziehungspotenziale von Bewegung und Sport</i>	x			x			x		x	x			
<i>Kontextbedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen im Sport</i>	x	x		x									
<i>Individuum und Gesellschaft</i>													
<i>Entwicklung, Lernen und Persönlichkeit</i>		x		x		x		x	x	x			
<i>Motivation, Emotion und Kognition</i>		x									x		
<i>Entwicklung und Organisationsstrukturen des Sports</i>		x											
<i>Soziale Ungleichheiten, soziale Prozesse und Sozialisation im Sport</i>		x				x		x	x	x			
<i>Bewegung und Training</i>													
<i>Grundlagen der Bewegungswissenschaft, Biomechanik, motorisches Lernen und motorische Entwicklung</i>			x	x	x	x	x	x	x				
<i>Grundlagen des sportlichen Trainings</i>			x	x	x	x	x	x	x				

<i>Theorien und Methoden des sportlichen Trainings</i>			x	x	x	x	x	x	x					
<i>Leistung und Gesundheit</i>														
<i>Grundlagen der Anatomie und Physiologie</i>			x	x	x		x							
<i>Grundlagenwissen über Sportschäden und -verletzungen</i>			x	x										
<i>Diagnostik von Fähigkeiten und Fertigkeiten</i>			x	x	x		x	x						
<i>Grundlagen der Diätetik, Prävention, des Gesundheitsverhaltens und der Gesundheitserziehung</i>			x	x										
Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden														
<i>Arbeits- und Studientechniken</i>			x	x	x		x	x	x					
<i>Grundlagen empirischer Forschungsmethoden und Statistik</i>					x									
Sportwissenschaftliche Profilbildung (HF)														
<i>ausgewählte theoretische Modelle zur Beschreibung und Analyse sportwissenschaftlicher Probleme in Sport und Sportunterricht</i>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				
<i>exemplarische Analyse ausgewählter sportwissenschaftlicher Fragen im Hinblick auf das Kindes- und Jugendalter</i>	x	x	x	x	x	x								
<i>exemplarische Analyse und Beurteilung empirischer und/oder hermeneutischer Studien zu Sport und Schulsport</i>	x	x	x	x	x	x								
<i>exemplarische Konzeption, Durchführung und Auswertung empirischer Studien</i>	x	x	x	x	x	x								
Sportartspezifische und sportartübergreifende Theorie														

und Praxis des Sports													
<u>Sportartspezifische Theorie und Praxis</u> <u>Bereich A: Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, und Schwimmen</u>													
<i>schulbezogene Bewegungsfertigkeiten und Kenntnisse</i>					X	X	X			X			
<i>Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur</i>			X		X	X		X		X		X	
<i>Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte</i>	X	X		X		X	X	X		X		X	
<i>schulbezogene Lehr- und Lernstrategien</i>	X	X	X	X		X	X	X		X			
<i>Rettungsfähigkeit für den Schwimmunterricht (Niveau: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber) sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsgerechter Hilfeleistung und Sicherheitsstellung im Gerätturnen</i>								X					
<u>Sportartspezifische Theorie und Praxis</u> <u>Bereich B: Basketball, Fußball, Handball und Volleyball</u>													
<i>schulbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik und Taktikelemente</i>							X		X	X		X	
<i>Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur</i>			X	X					X	X	X	X	
<i>Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte</i>	X	X		X		X	X		X	X		X	

schulbezogene Lehr- und Lernstrategien	x	x	x	x		x	x		x	x			
<u>Sportartübergreifende Theorie und Praxis</u>													
Zielgruppen- und kontextspezifische Schulung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten, Gesundheit und Fitness			x	x		x	x	x	x	x		x	
sportspielübergreifende Vermittlungskonzepte und Kleine Spiele			x	x		x	x		x	x		x	
Ringen und Kämpfen	x	x				x	x	x	x	x		x	x
<u>Sportartspezifische Theorie und Praxis</u> <u>Bereich C: Neue Sportarten und Bewegungsaktivitäten, Wahlsportarten, Exkursionen mit Bezug zur aktuellen Kinder- und Jugendsport- oder Regionalkultur (HF)</u>													
schulbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik und gegebenenfalls Taktikelemente							x	x	x	x		x	
Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte	x	x		x		x	x					x	
schulbezogene Lehr- und Lernstrategien	x		x			x	x					x	
Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur			x									x	
psychosoziale Grundlagen der Sportarten sowie Planung,	x	x										x	

Durchführung und Auswertung von Exkursionen													
<u>Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports (HF) Je eine Sportart aus zweien der Bereiche A, B oder C</u>													
Vertiefung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik und gegebenenfalls Taktikelemente					x				x				
Modelle des Trainierens und Steuerns von motorischen Leistungen, des Gestaltens und Präsentierens des Diagnostizierens und Evaluierens sowie des Vermittelns			x		x	x				x			
Grundlagen der Fachdidaktik													
<u>Unterrichten und Erziehen</u>													
Beobachtung, Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums	x	x	x		x	x		x	x				x
fachdidaktische Konzeptionen und Rahmenbedingungen des Sportunterrichts	x	x				x	x	x	x			x	x
Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B)								x	x				x
schulbezogene Lehr- und Lernstrategien aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B)								x	x				x
<u>Evaluation und Schulentwicklung</u>													

Modul 5 (M 5): Sportwissenschaftl. Arbeits- und Forschungsmethoden

Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens

Statistik, SPSS & EDV

Modul 6 (M 6): Profilbildung

Theoriefelder der Sozialwissenschaften

Theoriefelder der Naturwissenschaften

Themenfelder der Sportwissenschaft

Modul 7 (M 7): Basiskurse Sportpraxis

Integrativkurs Sportspiele

Aqua-fit

Body-Fit

Cardio-Fit

Turn-Fit

Gym-Fit

Spiel-Fit

Modul 8 (M 8): Sportpraxis - Individual

Individualsportart Teil 1 - Leichtathletik

Individualsportart Teil 2 - Leichtathletik

Individualsportart Teil 1 - Schwimmen

Individualsportart Teil 2 - Schwimmen

Individualsportart Teil 1 - Gerätturnen

Individualsportart Teil 2 - Gerätturnen

Individualsportart Teil 1 - Gymnastik/Tanz

Individualsportart Teil 2 - Gymnastik/Tanz

Modul 9 (M 9) : Sportpraxis - Mannschaft

Sportspiel Teil 1 - Basketball

Sportspiel Teil 2 - Basketball

Sportspiel Teil 1 - Fussball
Sportspiel Teil 2 - Fussball
Sportspiel Teil 1 - Handball
Sportspiel Teil 2 - Handball
Sportspiel Teil 1 - Volleyball
Sportspiel Teil 2 - Volleyball

Modul 10 (M 10): Vertiefung Sportpraxis

Schwerpunktfach - Individual
Schwerpunktfach - Mannschaft

Modul 11 (M 11): Wahlmodul Theorie

PS/ Ü nach Wahl (1)
PS/ Ü nach Wahl (2)
PS/Ü nach Wahl (3)
VL nach Wahl (1)
VL Bereich Sport und Gesundheit

Modul 12 (M 12): Wahlmodul Sportpraxis

Wahlfach 1
Wahlfach 2
Exkursion nach Wahl

Fachdidaktik

Anwendungsfelder der Sportpädagogik
Unterrichten und Erziehen
Ringen und Kämpfen
Lehr- und Lernstrategien
Evaluation und Schulentwicklung A
Evaluation und Schulentwicklung B
Jugend und Freizeitpädagogik

Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG):

	Ethisch-Philosophische Grundfragen (EPG 1)	Fach- bzw. berufsethische Fragen (EPG 2)
Bereich Ethisch-philosophische Grundfragen (EPG 1)		
<i>grundlegende begriffliche Unterscheidungen der Ethik</i>	X	
<i>bedeutende Theorien der Ethik</i>	X	
<i>ethische Dimensionen und Probleme von Wissenschaft und Forschung</i>	X	
<i>wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen</i>	X	
Bereich Fach- bzw. berufsethische Fragen (EPG 2)		
<i>grundlegende Ansätze und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik</i>		X
<i>ethische Dimensionen und Fragen des jeweiligen Faches im Kontext der Bereichsethiken</i>		X
<i>berufsethische Fragen</i>		X
<i>gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Faches</i>		X

Bildungswissenschaftliches Begleitstudium:

	Pädagogische Grundlagen	Psychologische Grundlagen	Grundlagen der Didaktik und Methodik	Organisation Schule
Lehren, Lernen, Unterricht				
<i>Grundbegriffe der Didaktik und Methodik, didaktische Modelle und Prinzipien, Unterrichtsmethoden, Formen der inneren Differenzierung</i>	X		X	
<i>Forschungsergebnisse zur Unterrichtsqualität</i>	X		X	
<i>entwicklungs-, motivations- und lernpsychologische sowie geschlechtsspezifische Grundlagen des Lernens und Lehrens</i>	X	X		
<i>Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Lernentwicklung, Lernförderung</i>		X		
<i>Funktionen, Formen und Qualitätskriterien schulischer Leistungsbeurteilung</i>	X			X
Lehrerprofessionalität in der Organisation Schule				
<i>Schule als soziales System</i>				X
<i>Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen</i>	X		X	
<i>berufsbiografische Entwicklung im Arbeitsfeld Schule</i>				X

<i>Konzepte der Beschreibung und Analyse von Kommunikation und Interaktion</i>		X	X	
<i>Theorie der Schule, äußere Differenzierung, Schulformen und Schularten in historischer und international vergleichender Perspektive, Fragestellungen und Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung</i>				X
Bildungstheoretische und historische Grundlagen des Lehrberufs				
<i>ausgewählte bildungstheoretische Ansätze</i>	X		X	
<i>Anthropologische und sozialisationstheoretische Grundlagen</i>	X			
<i>ausgewählte Unterrichts- und Schulkonzepte</i>			X	X

LEICHTATHLETIK PRÜFUNGSANFORDERUNGEN STUDENTINNEN – Eckwertetabelle

	Überpunkte bis ↓	980 P (1,0)	780 P (2,0) Ausgleich für < 180 P.	580 P (3,0) Ausgleich für 180-379 P.	380 P (4,0) bestanden	180 P (5,0)	0 P (6,0)
100m	12,8	13,6	14,2	14,8	15,4	15,9	16,6
200m	27,6	29,6	30,6	31,6	32,5	33,4	34,3
400m	65,0	69,5	72,6	75,3	77,8	80,0	82,0
100m Hürden	16,5	18,4	19,2	20,0	20,8	21,6	22,5
400m Hürden	70,9	75,6	78,9	81,7	84,4	87,0	89,4
800m	2:36,0	2:50,0	2:56,6	3:02,4	3:08,0	3:13,9	3:20,1
1000m	3:25,0	3:39,1	3:46,7	3:53,4	4:00,0	4:07,1	4:15,0
1500m	5:09	5:39	5:58	6:16	6:34	6:53	7:19
3000m	11:07	12:15	12:49	13:19	13:50	14:24	15:10
Hochsprung	1,60	1,48	1,40	1,32	1,25	1,19	1,13
Weitsprung	5,30	4,85	4,60	4,35	4,10	3,86	3,60
Stabhochsprung	3,00	2,61	2,30	2,01	1,80	1,63	1,50
Dreisprung	10,70	9,70	9,15	8,70	8,20	7,71	7,20
Kugelstoß	10,10	9,15	8,45	7,81	7,20	6,60	6,00
Speerwurf	35,00	29,10	25,70	22,80	20,00	17,20	14,50
Diskuswurf	35,00	29,70	26,70	24,00	21,50	19,00	16,50
Schleuderball	41,00	35,50	32,80	30,40	28,00	25,40	22,00
Hammerwurf	38,00	30,70	26,70	23,20	20,00	16,90	14,00

Jede Einzelleistung wird anhand von Formeln (siehe Anhang) in einer Punktetabelle erfasst und daraus die Leistungsnote auf eine Dezimale errechnet.

LEICHTATHLETIK PRÜFUNGSANFORDERUNGEN STUDENTEN - Eckwertetabelle

	Überpunkte bis ↓	980 P (1,0)	780 P (2,0) Ausgleich für < 180 P.	580 P (3,0) Ausgleich für 180--379 P.	380 P (4,0) bestanden	180 P (5,0)	0 P (6,0)
100m	11,0	11,6	12,2	12,7	13,3	13,7	14,2
200m	22,2	24,2	25,2	26,2	27,1	28,0	29,0
400m	50,2	54,9	57,4	59,6	61,8	64,1	67,0
110m Hürden	16,2	18,0	18,8	19,6	20,4	21,2	22,4
400m Hürden	55,8	61,7	64,6	67,2	69,8	72,6	76,0
800m	1:54,0	2:08,6	2:15,6	2:21,8	2:28,0	2:34,7	2:43,0
1000m	2:38,0	2:51,6	2:59,7	3:06,9	3:14,0	3:21,3	3:29,0
1500m	4:24	4:44	4:56	5:06	5:16	5:26	5:38
3000m	9:28	10:06	10:30	10:51	11:12	11:33	11:56
Hochsprung	1,85	1,75	1,64	1,55	1,45	1,37	1,30
Weitsprung	6,70	6,05	5,67	5,33	5,00	4,66	4,30
Stabhochsprung	3,60	3,10	2,90	2,70	2,50	2,31	2,10
Dreisprung	13,30	12,26	11,45	10,70	10,00	9,40	8,90
Kugelstoß	12,00	10,40	9,55	8,75	8,00	7,25	6,40
Speerwurf	47,70	41,00	37,70	35,00	32,00	29,00	25,00
Diskuswurf	35,00	30,50	27,80	25,40	23,00	20,60	18,00
Schleuderball	52,00	45,00	41,70	38,81	36,00	33,10	30,00
Hammerwurf	42,00	34,90	30,60	26,80	23,00	19,10	15,00

Jede Einzelleistung wird anhand von Formeln (siehe Anhang) in einer Punktetabelle erfasst und daraus die Leistungsnote auf eine Dezimale errechnet.

Disziplin:	100mW	200mW	100mHü	400mW	400mWHü	800mW
a	7,217	3,0729545	6,4004538	0,0312156	0,0639959	0,01381
b	-330,711	-296,618869	-388,219096	-8,5710054	-16,4846279	-7,6499369
c	4694,242	9316,34495	7581,62294	681,19138	1338,812	1376,755
d	-19838	-94586,2958	-46956	-15438	-33665	-79833
L₀	16,5	34,3	22,5	82	89,4	200
Intervall	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,5
Disziplin:	1000mW	1500mW	3000mW	KugelW	SpeerW	DiskusW
a	0,0094769	0,000537	0,00011562	-6,771474	-0,086964	-0,122934
b	-6,6719212	-0,603535	-0,277162	149,505079	5,340353	8,149354
c	1535,17757	214,584097	214,784203	-769,466477	-36,862231	-99,769629
d	-114769	-23320	-53064	697	-323	-20
L₀	255	439	910	6	14,5	16,5
Intervall	-0,5	-1	-2	0,05	0,2	0,2
Disziplin:	SBallW	HammerW	WeitW	DreiW	HochW	StabW
a	-0,236535	-0,04403	-178,711485	-23,238095	-1973,80765	206,349206
b	21,511226	2,429422	2278,15126	591,657143	6102,96822	-1688,88889
c	-566,595264	19,303289	-8823,7423	-4592,35076	-2965,96495	5150
d	4572	-626	10579	11067	-1593	-4621
L₀	22	14	3,6	7,2	1,13	1,5
Intervall	0,25	0,25	0,02	0,05	0,01	0,05

=bezug für Formel

Disziplin:	100mM	200mM	110mHü	400mM	400mMHü	800mM
a	0,274484	3,4473623	7,4207826	0,2860058	0,1810177	0,0130536
b	-31,0990338	-274,730391	-436,9813	-51,337137	-36,6285908	-5,5728272
c	277,261748	7072,08379	8310,11491	2978,70591	2391,41161	760,162771
d	1548	-58120	-50292	-55141	-49643	-32374
L_0	14,2	29	22,4	67	76	163
Intervall	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,5
Disziplin:	1000mM	1500mM	3000mM	KugelM	SpeerM	DiskusM
a	0,0066189	0,00270137	0,00025683	-5,673363	-0,134078	-0,178711
b	-3,7633364	-2,5001751	-0,50744403	143,973214	13,94619	13,131092
c	684,686897	750,950574	324,472102	-949,7619	-412,290373	-235,947339
d	-39139,7784	-72503	-66450,5	1669	3686	1035
L_0	209	338	716	6,4	25	18
Intervall	-0,5	-1	-1	0,05	0,2	0,2
Disziplin:	SBallM	HammerM	WeitM	DreiM	HochM	StabM
a	-0,11048	-0,043029	-66,026411	1,742365	1796,5368	-373,376623
b	12,487374	3,281499	1031,21249	-78,142733	-9142,85714	2925,32468
c	-398,901515	-29,908127	-4756,36255	1355,0324	17476,3528	-6566,07143
d	3711	-144,5	6635	-7098	-11215	4346
L_0	30	15	4,3	8,9	1,3	2,1
Intervall	0,25	0,25	0,02	0,05	0,01	0,05

=bezug für Formel

Vorschlag Notentabelle Schwimmen - Lehramt Sport an Gymnasien

Frauen

	50 B	50 F	50 R	50 S	100 B	100 F	100 R	100 S	200 L
1,0	0:46,9	0:37,0	0:42,8	0:39,4	1:40,7	1:21,8	1:30,9	1:27,6	3:23,9
1,1	0:47,2	0:37,3	0:43,1	0:39,7	1:41,3	1:22,4	1:31,5	1:28,2	3:25,1
1,2	0:47,5	0:37,6	0:43,4	0:40,0	1:41,9	1:23,0	1:32,1	1:28,8	3:26,3
1,3	0:47,8	0:37,9	0:43,7	0:40,3	1:42,5	1:23,6	1:32,7	1:29,4	3:27,5
1,4	0:48,1	0:38,2	0:44,0	0:40,6	1:43,1	1:24,2	1:33,3	1:30,0	3:28,7
1,5	0:48,4	0:38,5	0:44,3	0:40,9	1:43,7	1:24,8	1:33,9	1:30,6	3:29,9
1,6	0:48,7	0:38,8	0:44,6	0:41,2	1:44,3	1:25,4	1:34,5	1:31,2	3:31,1
1,7	0:49,0	0:39,1	0:44,9	0:41,5	1:44,9	1:26,0	1:35,1	1:31,8	3:32,3
1,8	0:49,3	0:39,4	0:45,2	0:41,8	1:45,5	1:26,6	1:35,7	1:32,4	3:33,5
1,9	0:49,6	0:39,7	0:45,5	0:42,1	1:46,1	1:27,2	1:36,3	1:33,0	3:34,7
2,0	0:49,9	0:40,0	0:45,8	0:42,4	1:46,7	1:27,8	1:36,9	1:33,6	3:35,9
2,1	0:50,2	0:40,3	0:46,1	0:42,7	1:47,3	1:28,4	1:37,5	1:34,2	3:37,1
2,2	0:50,5	0:40,6	0:46,4	0:43,0	1:47,9	1:29,0	1:38,1	1:34,8	3:38,3
2,3	0:50,8	0:40,9	0:46,7	0:43,3	1:48,5	1:29,6	1:38,7	1:35,4	3:39,5
2,4	0:51,1	0:41,2	0:47,0	0:43,6	1:49,1	1:30,2	1:39,3	1:36,0	3:40,7
2,5	0:51,4	0:41,5	0:47,3	0:43,9	1:49,7	1:30,8	1:39,9	1:36,6	3:41,9
2,6	0:51,7	0:41,8	0:47,6	0:44,2	1:50,3	1:31,4	1:40,5	1:37,2	3:43,1
2,7	0:52,0	0:42,1	0:47,9	0:44,5	1:50,9	1:32,0	1:41,1	1:37,8	3:44,3
2,8	0:52,3	0:42,4	0:48,2	0:44,8	1:51,5	1:32,6	1:41,7	1:38,4	3:45,5
2,9	0:52,6	0:42,7	0:48,5	0:45,1	1:52,1	1:33,2	1:42,3	1:39,0	3:46,7
3,0	0:52,9	0:43,0	0:48,8	0:45,4	1:52,7	1:33,8	1:42,9	1:39,6	3:47,9
3,1	0:53,2	0:43,3	0:49,1	0:45,7	1:53,3	1:34,4	1:43,5	1:40,2	3:49,1
3,2	0:53,5	0:43,6	0:49,4	0:46,0	1:53,9	1:35,0	1:44,1	1:40,8	3:50,3
3,3	0:53,8	0:43,9	0:49,7	0:46,3	1:54,5	1:35,6	1:44,7	1:41,4	3:51,5
3,4	0:54,1	0:44,2	0:50,0	0:46,6	1:55,1	1:36,2	1:45,3	1:42,0	3:52,7
3,5	0:54,4	0:44,5	0:50,3	0:46,9	1:55,7	1:36,8	1:45,9	1:42,6	3:53,9
3,6	0:54,7	0:44,8	0:50,6	0:47,2	1:56,3	1:37,4	1:46,5	1:43,2	3:55,1
3,7	0:55,0	0:45,1	0:50,9	0:47,5	1:56,9	1:38,0	1:47,1	1:43,8	3:56,3
3,8	0:55,3	0:45,4	0:51,2	0:47,8	1:57,5	1:38,6	1:47,7	1:44,4	3:57,5
3,9	0:55,6	0:45,7	0:51,5	0:48,1	1:58,1	1:39,2	1:48,3	1:45,0	3:58,7
4,0	0:55,9	0:46,0	0:51,8	0:48,4	1:58,7	1:39,8	1:48,9	1:45,6	3:59,9
4,1	0:56,2	0:46,3	0:52,1	0:48,7	1:59,3	1:40,4	1:49,5	1:46,2	4:01,1
4,2	0:56,5	0:46,6	0:52,4	0:49,0	1:59,9	1:41,0	1:50,1	1:46,8	4:02,3
4,3	0:56,8	0:46,9	0:52,7	0:49,3	2:00,5	1:41,6	1:50,7	1:47,4	4:03,5
4,4	0:57,1	0:47,2	0:53,0	0:49,6	2:01,1	1:42,2	1:51,3	1:48,0	4:04,7
4,5	0:57,4	0:47,5	0:53,3	0:49,9	2:01,7	1:42,8	1:51,9	1:48,6	4:05,9
4,6	0:57,7	0:47,8	0:53,6	0:50,2	2:02,3	1:43,4	1:52,5	1:49,2	4:07,1
4,7	0:58,0	0:48,1	0:53,9	0:50,5	2:02,9	1:44,0	1:53,1	1:49,8	4:08,3
4,8	0:58,3	0:48,4	0:54,2	0:50,8	2:03,5	1:44,6	1:53,7	1:50,4	4:09,5
4,9	0:58,6	0:48,7	0:54,5	0:51,1	2:04,1	1:45,2	1:54,3	1:51,0	4:10,7
5,0	0:58,9	0:49,0	0:54,8	0:51,4	2:04,7	1:45,8	1:54,9	1:51,6	4:11,9
5,1	0:59,2	0:49,3	0:55,1	0:51,7	2:05,3	1:46,4	1:55,5	1:52,2	4:13,1
5,2	0:59,5	0:49,6	0:55,4	0:52,0	2:05,9	1:47,0	1:56,1	1:52,8	4:14,3
5,3	0:59,8	0:49,9	0:55,7	0:52,3	2:06,5	1:47,6	1:56,7	1:53,4	4:15,5
5,4	1:00,1	0:50,2	0:56,0	0:52,6	2:07,1	1:48,2	1:57,3	1:54,0	4:16,7
5,5	1:00,4	0:50,5	0:56,3	0:52,9	2:07,7	1:48,8	1:57,9	1:54,6	4:17,9
5,6	1:00,7	0:50,8	0:56,6	0:53,2	2:08,3	1:49,4	1:58,5	1:55,2	4:19,1
5,7	1:01,0	0:51,1	0:56,9	0:53,5	2:08,9	1:50,0	1:59,1	1:55,8	4:20,3
5,8	1:01,3	0:51,4	0:57,2	0:53,8	2:09,5	1:50,6	1:59,7	1:56,4	4:21,5
5,9	1:01,6	0:51,7	0:57,5	0:54,1	2:10,1	1:51,2	2:00,3	1:57,0	4:22,7
6,0	1:01,9	0:52,0	0:57,8	0:54,4	2:10,7	1:51,8	2:00,9	1:57,6	4:23,9

DSV-Tabelle 2009
270 Punkte (200 L: 250 Punkte)

Stand: 26.03.2010

Vorschlag Notentabelle Schwimmen - Lehramt Sport an Gymnasien
Männer

	50 B	50 F	50 R	50 S	100 B	100 F	100 R	100 S	200 L
1,0	0:42,0	0:32,9	0:37,9	0:35,5	1:31,1	1:12,8	1:21,3	1:18,0	3:01,3
1,1	0:42,3	0:33,2	0:38,2	0:35,8	1:31,7	1:13,4	1:21,9	1:18,6	3:02,5
1,2	0:42,6	0:33,5	0:38,5	0:36,1	1:32,3	1:14,0	1:22,5	1:19,1	3:03,7
1,3	0:42,9	0:33,8	0:38,8	0:36,4	1:32,9	1:14,6	1:23,1	1:19,7	3:04,9
1,4	0:43,2	0:34,1	0:39,1	0:36,7	1:33,5	1:15,2	1:23,7	1:20,2	3:06,1
1,5	0:43,5	0:34,4	0:39,4	0:37,0	1:34,1	1:15,8	1:24,3	1:20,8	3:07,3
1,6	0:43,8	0:34,7	0:39,7	0:37,3	1:34,7	1:16,4	1:24,9	1:21,4	3:08,5
1,7	0:44,1	0:35,0	0:40,0	0:37,6	1:35,3	1:17,0	1:25,5	1:21,9	3:09,7
1,8	0:44,4	0:35,3	0:40,3	0:37,9	1:35,9	1:17,6	1:26,1	1:22,5	3:10,9
1,9	0:44,7	0:35,6	0:40,6	0:38,2	1:36,5	1:18,2	1:26,7	1:23,0	3:12,1
2,0	0:45,0	0:35,9	0:40,9	0:38,5	1:37,1	1:18,8	1:27,3	1:23,6	3:13,3
2,1	0:45,3	0:36,2	0:41,2	0:38,8	1:37,7	1:19,4	1:27,9	1:24,2	3:14,5
2,2	0:45,6	0:36,5	0:41,5	0:39,1	1:38,3	1:20,0	1:28,5	1:24,7	3:15,7
2,3	0:45,9	0:36,8	0:41,8	0:39,4	1:38,9	1:20,6	1:29,1	1:25,3	3:16,9
2,4	0:46,2	0:37,1	0:42,1	0:39,7	1:39,5	1:21,2	1:29,7	1:25,8	3:18,1
2,5	0:46,5	0:37,4	0:42,4	0:40,0	1:40,1	1:21,8	1:30,3	1:26,4	3:19,3
2,6	0:46,8	0:37,7	0:42,7	0:40,3	1:40,7	1:22,4	1:30,9	1:27,0	3:20,5
2,7	0:47,1	0:38,0	0:43,0	0:40,6	1:41,3	1:23,0	1:31,5	1:27,5	3:21,7
2,8	0:47,4	0:38,3	0:43,3	0:40,9	1:41,9	1:23,6	1:32,1	1:28,1	3:22,9
2,9	0:47,7	0:38,6	0:43,6	0:41,2	1:42,5	1:24,2	1:32,7	1:28,6	3:24,1
3,0	0:48,0	0:38,9	0:43,9	0:41,5	1:43,1	1:24,8	1:33,3	1:29,2	3:25,3
3,1	0:48,3	0:39,2	0:44,2	0:41,8	1:43,7	1:25,4	1:33,9	1:29,8	3:26,5
3,2	0:48,6	0:39,5	0:44,5	0:42,1	1:44,3	1:26,0	1:34,5	1:30,3	3:27,7
3,3	0:48,9	0:39,8	0:44,8	0:42,4	1:44,9	1:26,6	1:35,1	1:30,9	3:28,9
3,4	0:49,2	0:40,1	0:45,1	0:42,7	1:45,5	1:27,2	1:35,7	1:31,4	3:30,1
3,5	0:49,5	0:40,4	0:45,4	0:43,0	1:46,1	1:27,8	1:36,3	1:32,0	3:31,3
3,6	0:49,8	0:40,7	0:45,7	0:43,3	1:46,7	1:28,4	1:36,9	1:32,6	3:32,5
3,7	0:50,1	0:41,0	0:46,0	0:43,6	1:47,3	1:29,0	1:37,5	1:33,1	3:33,7
3,8	0:50,4	0:41,3	0:46,3	0:43,9	1:47,9	1:29,6	1:38,1	1:33,7	3:34,9
3,9	0:50,7	0:41,6	0:46,6	0:44,2	1:48,5	1:30,2	1:38,7	1:34,2	3:36,1
4,0	0:51,0	0:41,9	0:46,9	0:44,5	1:49,1	1:30,8	1:39,3	1:34,8	3:37,3
4,1	0:51,3	0:42,2	0:47,2	0:44,8	1:49,7	1:31,4	1:39,9	1:35,4	3:38,5
4,2	0:51,6	0:42,5	0:47,5	0:45,1	1:50,3	1:32,0	1:40,5	1:35,9	3:39,7
4,3	0:51,9	0:42,8	0:47,8	0:45,4	1:50,9	1:32,6	1:41,1	1:36,5	3:40,9
4,4	0:52,2	0:43,1	0:48,1	0:45,7	1:51,5	1:33,2	1:41,7	1:37,0	3:42,1
4,5	0:52,5	0:43,4	0:48,4	0:46,0	1:52,1	1:33,8	1:42,3	1:37,6	3:43,3
4,6	0:52,8	0:43,7	0:48,7	0:46,3	1:52,7	1:34,4	1:42,9	1:38,2	3:44,5
4,7	0:53,1	0:44,0	0:49,0	0:46,6	1:53,3	1:35,0	1:43,5	1:38,7	3:45,7
4,8	0:53,4	0:44,3	0:49,3	0:46,9	1:53,9	1:35,6	1:44,1	1:39,3	3:46,9
4,9	0:53,7	0:44,6	0:49,6	0:47,2	1:54,5	1:36,2	1:44,7	1:39,8	3:48,1
5,0	0:54,0	0:44,9	0:49,9	0:47,5	1:55,1	1:36,8	1:45,3	1:40,4	3:49,3
5,1	0:54,3	0:45,2	0:50,2	0:47,8	1:55,7	1:37,4	1:45,9	1:41,0	3:50,5
5,2	0:54,6	0:45,5	0:50,5	0:48,1	1:56,3	1:38,0	1:46,5	1:41,5	3:51,7
5,3	0:54,9	0:45,8	0:50,8	0:48,4	1:56,9	1:38,6	1:47,1	1:42,1	3:52,9
5,4	0:55,2	0:46,1	0:51,1	0:48,7	1:57,5	1:39,2	1:47,7	1:42,6	3:54,1
5,5	0:55,5	0:46,4	0:51,4	0:49,0	1:58,1	1:39,8	1:48,3	1:43,2	3:55,3
5,6	0:55,8	0:46,7	0:51,7	0:49,3	1:58,7	1:40,4	1:48,9	1:43,8	3:56,5
5,7	0:56,1	0:47,0	0:52,0	0:49,6	1:59,3	1:41,0	1:49,5	1:44,3	3:57,7
5,8	0:56,4	0:47,3	0:52,3	0:49,9	1:59,9	1:41,6	1:50,1	1:44,9	3:58,9
5,9	0:56,7	0:47,6	0:52,6	0:50,2	2:00,5	1:42,2	1:50,7	1:45,4	4:00,1
6,0	0:57,0	0:47,9	0:52,9	0:50,5	2:01,1	1:42,8	1:51,3	1:46,0	4:01,3

DSV-Tabelle 2009
270 Punkte (200 L: 250 Punkte)

Stand: 26.03.2010